

03
2018

MIT TEILUNGS BLATT

THEMA

- 02** „Es ist Zeit über das Leid und Unrecht zu reden“

BERICHTE

- 08** Ombudtschaftswesen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern

INFO

- 16** Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen gemäß § 1631b BGB
20 Betreuung unbegleiteter Minderjähriger
21 Wirtschaftliche Jugendhilfe

- 24** Aufenthaltsermittlung in den USA
25 Jugendhilfeplaner/ -innen in Bayern 2018
30 Fortbildungsangebote, Modellprojekte und eine neue Behörde
33 „Vorleben ist wichtiger als vorlabern“
37 Rechte haben – Rechte kriegen
38 Fortbildungsprogramm 2019
39 Personalia
39 Zu guter Letzt
40 Impressum

FESTVERANSTALTUNG DER „STIFTUNG ANERKENNUNG AUF HILFE“

„ES IST ZEIT ÜBER DAS LEID UND UNRECHT ZU REDEN“

Unter diesem Titel fand am 16. März 2018 eine Festveranstaltung der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ im Senatsaal des Bayerischen Landtags statt. Es handelte sich um eine gemeinsame Veranstaltung des Bayerischen Landtags und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

Noch heute leiden Betroffene an den Folgen der körperlichen, seelischen oder sexualisierten Gewalt, denen sie als Kinder und Jugendliche von 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland, beziehungsweise von 1949 bis 1990 in der DDR, ausgesetzt waren.

Betroffenen sollte beim Begegnungstag Gelegenheit gegeben werden, zu Wort – und mit den unterschiedlichen Entscheidungsträgern der verschiedenen Ebenen ins Gespräch zu kommen. Darunter waren u.a. die Landtagspräsidentin Barbara Stamm, Sozialstaatssekretär Johannes Hintersberger und zahlreiche Vertreter der Kirche, der Wohlfahrtsverbände und Ämter.

Im Jahr 2017 wurde gemeinsam von Bund, Ländern und Kirchen die „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ ins Leben gerufen, um betroffene Menschen bei der Aufarbeitung der Erlebnisse zu unterstützen und die Folgewirkungen des Erlebten abzumildern.

Über 100 Betroffene folgten der Einladung zu der Veranstaltung.

„Es ist Zeit, über das Leid und Unrecht zu reden!“

Sehr geehrte Frau Stamm, sehr geehrter Herr Unterländer, sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie herzlichen Dank für diese beeindruckende Veranstaltung heute und für die Gelegenheit, über die Bayerische Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung Anerkennung und Hilfe berichten zu können.

Mein Name ist Stefan Rösler, ich bin seit 2009 Mitarbeiter im Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt.

Dort bin ich seit 2010 Ansprechpartner für ehemalige Heimkinder in Bayern, seit 2012 leite ich die Regionale Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder in Bayern und seit dem 01.04.2017 auch die Bayerische Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung Anerkennung und Hilfe.

Ich möchte Sie in den nächsten 15 Minuten über die

Stiftung Anerkennung und Hilfe und über die Bayerische Anlauf- und Beratungsstelle informieren. Schließlich möchte ich einige Überlegungen anstellen, wie aus unserer Sicht Aufarbeitung gelingen kann und was wir und Sie dazu beitragen können.

Die Stiftung Anerkennung und Hilfe - Ziel und Zweck

Die Stiftung möchte Menschen helfen, die als Kinder und Jugendliche, also minderjährig, im Zeitraum 1949 bis 1975 in der BRD und im Zeitraum 1949 bis 1990 in der DDR in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie untergebracht waren und Leid und Unrecht erlebt haben. Die Stiftung richtet sich also direkt an die betroffenen Damen und Herren.

Wie der Name schon sagt, ist der Stiftung dabei sehr wichtig, dass das Leid und Unrecht öffentlich benannt und anerkannt wird. Damit richtet sich die Stiftung auch an die Öffentlichkeit, also an uns alle, dass wir über die (schwere) Thematik informiert sind und uns damit auseinandersetzen.

Im Mittelpunkt der Stiftung, auch im Mittelpunkt der heutigen Veranstaltung, stehen also Erfahrungen von Leid und Unrecht, stehen Missstände in den damaligen stationären Einrichtungen. Es gab viel zu viele dieser Missstände. Und es ist gut, dass wir heute und in Zukunft darüber sprechen.

Es wäre aber ein Fehler, wenn wir einen Generalverdacht gegen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und gegen alle Einrichtungen damals daraus folgern würden. Es gab auch damals gelungene Hilfen, Betreuungen und Behandlungen.

Viele Beschäftigte haben sich gut um Kinder und Jugendliche gekümmert, haben Fortschritte angestoßen. Ob es damals zu gelungenen Hilfen gekommen ist oder zu Missständen, lag natürlich nicht alleine an Personen. Es gab strukturelle, historische und auch gesellschaftliche Gründe für Missstände.

Ich zitiere einen Satz, den ich einmal aufgeschrieben habe: Die Feststellung, dass es auch gelungene Hilfen gab, soll und darf das weitreichende Leid und Unrecht, das vielen Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen widerfahren ist, nicht relativieren oder gar in Frage stellen.

Zurück zur Stiftung: Sie möchte ihre grundlegenden Ziele erreichen, indem sie vor allem vier Dinge tut:

- 1 Sie möchte Leid und Unrecht öffentlich benennen und anerkennen. Der heutige Tag hier in München ist das beste Beispiel für eine solche Maßnahme!
- 2 Sie möchte die Geschehnisse damals in den Einrichtungen wissenschaftlich aufarbeiten und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorstellen. Die Stiftung hat im letzten Jahr eine große wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden drei Jahre forschen, es wird Zwischenberichte geben und dann einen großen Abschlussbericht.
- 3 Den betroffenen Damen und Herren werden Gesprächs- und Beratungsangebote gemacht. Dafür wurden in allen Bundesländern Anlauf- und Beratungsstellen eingerichtet. Die Gespräche in den Anlaufstellen sollen soweit als möglich die Erfahrungen der Betroffenen in den Einrichtungen individuell anerkennen.
- 4 Und schließlich gewährt die Stiftung Betroffenen finanzielle Leistungen. (Die Voraussetzungen dafür sind die eben genannte Unterbringung, die Erfahrung

von Leid und / oder Unrecht, und dass sich diese Erfahrung heute noch belastend auswirkt. Die Stiftung nennt das eine Folgewirkung.)

Finanzielle Leistungen

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gewährt die Stiftung eine Anerkennungs- und Unterstützungsleistung in Höhe von 9.000 Euro.

Wenn Betroffene damals im Jugendalter in oder für die Einrichtung arbeiten mussten, und für diese Arbeit keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind, wird eine zusätzliche finanzielle Leistung gewährt, die sog. Rentenersatzleistung in Höhe von 3.000 Euro (bei einer Dauer der Arbeit von unter 2 Jahren) bzw. 5.000 Euro (bei einer Dauer von über 2 Jahren). Die finanziellen Leistungen sollen also zum einen erlebtes Leid und Unrecht anerkennen und zum anderen Betroffenen helfen, mit Folgewirkungen besser leben zu können. Die Leistungen sind auch ein Symbol, ein Zeichen, dass sich Staat und Kirchen kümmern, dass sie die Notwendigkeit sehen, etwas zu tun. Die Leistungen sind keine Entschädigung und kein Versuch einer (vollständigen) Wiedergutmachung. Der Stiftung ist bewusst, dass die Erfahrungen der Betroffenen nicht ungeschehen gemacht werden können.

Wichtig ist: Diese finanziellen Leistungen sollen nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden, und sie werden als Pauschalen zur selbstbestimmten Verwendung ausgezahlt. Damit fällt das doch sehr bürokratische Abwicklungsverfahren, das es im Fonds Heimerziehung gegeben hat, komplett weg.

Ich betone das auch deshalb, da wir gehört haben, dass einige Betroffene und auch gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer solche bürokratischen Verfahren befürchtet haben und sich vorerst noch nicht an die Stiftung und ihre Anlaufstellen gewandt haben.

Errichter und Laufzeit

Die Stiftung wurde errichtet von Bund, den Ländern und den beiden großen Kirchen (und ihren Wohlfahrtsverbänden). Das Vermögen der Stiftung beträgt knapp 300 Mio. Euro, die Laufzeit der Stiftung soll 5 Jahre betragen. Betroffene müssen sich allerdings bis zum 31.12.19 bei den Anlaufstellen melden, wenn sie finanzielle Leistungen der Stiftung erhalten möchten. Es

gibt also eine dreijährige Anmeldefrist, vom 01.01.17 bis zum 31.12.19.

Träger

Vorab einige Informationen zum Träger der Anlaufstelle, dem Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt.

Das ZBFS ist die große bayerische Sozialbehörde im Geschäftsbereich des Bayerischen Sozialministeriums. Das ZBFS gewährt verschiedene Familienleistungen, es ist auch für die Schwerbehindertenverfahren zuständig und für vieles mehr.

Im Zentrum ist auch das Bayerische Landesjugendamt eingerichtet. Es ist kein „normales“ Jugendamt, sondern eine staatliche Fachbehörde für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern. Es unterstützt die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, v.a. die 96 Jugendämter in Bayern und die freien Träger (also die Einrichtungen und Verbände) durch Beratung, fachliche Empfehlungen und Fortbildungen.

Im Landesjugendamt haben wir seit 2012 die Anlaufstelle für ehemalige Heimkinder in Bayern eingerichtet. In dieser Anlaufstelle setzen wir den Fonds Heimerziehung um. Der Fonds und die Stiftung sind sich sehr ähnlich. Das ist der Grund, weshalb in Federführung des Sozialministeriums auch die Anlaufstelle der Stiftung hier eingerichtet wurde. So können wir Erfahrungen und Kompetenzen aus der Umsetzung des Fonds für die Stiftung nutzen.

Personal

Wir haben die Anlaufstelle der Stiftung (wie die meisten anderen Länder auch) zum 01.04.17 in Betrieb genommen. Wir haben ein neues Team aufgebaut, das aktuell aus sieben Kolleginnen und Kollegen besteht, die meisten arbeiten in Teilzeit.

Die Kolleginnen und der Kollege haben Soziale Arbeit, Psychologie, Theologie studiert, sie haben Zusatzausbildungen und Fortbildungen absolviert und bringen entsprechende Berufserfahrung mit. Wir haben also ein sehr qualifiziertes Team. Zusätzlich haben wir eine Teamassistentin, die gute Seele der Anlaufstelle. Die Anlaufstelle des Fonds und die der Stiftung sind in direkter Nähe zueinander in München eingerichtet.

Verfahren

Wie funktioniert es, sich bei uns anzumelden?

Wenn Betroffene das Gesprächsangebot annehmen bzw. die finanziellen Leistungen der Stiftung erhalten möchten, müssen sie sich bei der zuständigen Anlaufstelle anmelden – wie gesagt bis zum 31.12.19.

Wir sind für alle Menschen zuständig, die heute in Bayern leben, egal, wo sie früher untergebracht waren. Eine Anmeldung kann telefonisch, per E-Mail, per Brief oder Fax erfolgen. Es wird dann in aller Regel ein persönliches Gespräch vorbereitet und geführt.

Wenn Betroffene aus gesundheitlichen Gründen nicht zu uns nach München kommen können, leisten wir auch sog. aufsuchende Beratung, also Besuche Zuhause, in Einrichtungen, an neutralen Orten.

Voraussetzungen

Für die Prüfung, ob die Stiftung finanzielle Leistungen gewähren kann, benötigen wir möglichst schriftliche Nachweise über die Unterbringung. Meistens liegen die vor oder lassen sich beschaffen. Bei Bedarf unterstützen wir bei der Suche. Schriftliche Nachweise zu Leid und Unrechtserfahrungen liegen aber oft nicht vor. Hier kommt es dann auf die individuelle Schilderung der Betroffenen an. Von den Erfahrungen zu berichten, kann für Betroffene auch belastend sein. Wir achten darauf, dass es keine unnötigen Belastungen gibt, bei uns wird zum Beispiel niemand „ausgefragt“, sondern wir führen ein freies Gespräch in einem ruhigen Rahmen und hören vor allem zu. Nicht zu vergessen, diese Gespräche sollen ja auch der Anerkennung der Erfahrungen dienen.

Im Anschluss werden einige Unterlagen fertig gestellt, es gibt einige Informationen zum Beispiel zum Schutz der Daten; die Unterlagen werden dann zu der Geschäftsstelle der Stiftung nach Bochum geschickt, die die Leistungen auszahlt.

Exkurs Kommunikation und (geistige) Behinderung

Die wohl größte Herausforderung der Stiftung und der Anlaufstellen wird es sein, angemessene und integrierende Lösungen auch für die Menschen zu finden, die

sich aufgrund einer (geistigen) Behinderung nicht oder kaum mitteilen können. Die Stiftung skizziert einige Lösungswege, wie das gelingen kann, etwa Herbeiziehung von Zeugen, Unterlagen, Erkenntnissen. Ehrlicherweise sind aber auch Gefahren oder Fallstricke denkbar. Wir sollten z. B. niemandem eine Betroffenheit unterstellen oder einreden, die gar nicht da ist. Wir möchten Betroffenen und ihren Bevollmächtigten empfehlen, Kontakt zu uns aufzunehmen, damit wir dann gemeinsam das Weitere beraten und prüfen können.

Zahlen

Wie viele Personen haben sich bei uns angemeldet?

Es haben sich ab April 2017 zunächst deutlich weniger Menschen bei uns gemeldet, als wir erwartet hätten. Den meisten anderen Anlaufstellen ging es ähnlich. Anfangs hatten wir rund 10 Anmeldungen im Monat. Dann sind die Zahlen kontinuierlich gestiegen, auf 20 im Aug. und Sep. auf 30 im Okt. bis Dez. und auf über 50 seit Januar 2018. Bislang haben sich 370 Damen und Herren bei uns gemeldet, die meisten (aber nicht alle) haben auch Zugang zu den finanziellen Leistungen der Stiftung. Momentan überwiegen in Bayern deutlich Betroffene, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe untergebracht waren. Betroffene, die in Einrichtungen der Psychiatrie waren, haben wir noch nicht viele bei uns. Ich glaube, diesen Teil der Zielgruppe haben wir noch nicht erreicht. In Bayern haben sich überdurchschnittlich viele gehörlose Menschen gemeldet.

Rund 125 Damen und Herren haben bereits finanzielle Leistungen der Stiftung erhalten, die Summe der ausbezahlten Leistungen an Betroffene in Bayern beträgt derzeit rund 1,25 Mio. Euro.

Was berichten uns die Menschen?

Im Mittelpunkt stehen Schilderungen von körperlicher Gewalterfahrung. Es gab Schläge, oft mit Gegenständen wie Stöcken. Gehörlose Menschen wurden geschlagen, wenn sie ihre Gebärdensprache verwenden wollten und das nicht tun sollten. Viele berichten, dass sie oft gar nicht verstehen konnten, weshalb sie schon wieder geschlagen worden sind. Das Schlimme an den Schlägen, Kopfnüssen usw. war, dass daraus ein Gefühl der Erniedrigung entstanden ist. Das Gefühl, ausgeliefert und hilflos zu sein. Die Gewalt war unbe-

rechenbar und erschien willkürlich. Es wurde dem Jungen oder dem Mädchen eingedrückt, nicht gut, nicht in Ordnung zu sein, so wie er oder sie es war. Dieses Gefühl ist oft heute noch da.

Ein zweiter Schwerpunkt (der Schilderungen) bezieht sich auf Essen, Trinken, Ernährung. Essen als Druckmittel und Strafe für alles und jeden. Essen als Zwang, verweigertes Essen. Der Zwang, Erbrochenes zu essen.

Ein dritter Schwerpunkt ist (die Schilderung), dass sich viele Betroffene nicht gut gefördert gefühlt haben. Weiter gefasst: Viele haben sich emotional nicht gut angenommen und aufgehoben gefühlt.

Betroffene berichten uns davon, dass sie eingesperrt worden sind. Sie deuten an, sexualisierte Gewalt erfahren zu haben. Sie sagen, dass Freundschaften und Solidarität in der Einrichtung unterbunden worden sind. Die Aufnahme in die Einrichtung war für viele traumatisch, weil sie gar nicht wussten, wo sie überhaupt hinkommen und wie lange sie bleiben werden. Die Situation von Mädchen und Jungen, die nachts ins Bett gemacht haben, war besonders schwierig. Stigmatisierung, Strafen, Schläge, kein Trinken mehr ab dem Nachmittag. Die Angst dieser Kinder wurde immer stärker.

Suchten die Kinder und Jugendlichen ausnahmsweise Hilfe, wurde ihnen nicht geglaubt.

Wie kann Aufarbeitung gelingen?

Öffentlichkeitsarbeit

Wie Heiner Keupp so anschaulich ausgeführt hat, ist Voraussetzung für Aufarbeitung, dass die Erfahrungen der Betroffenen und die Folgen daraus zur Sprache kommen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Betroffenen überhaupt erst von den Angeboten und Leistungen der Stiftung und der Anlaufstellen erfahren. Auf Bundesebene und in Bayern ist bereits intensive Öffentlichkeitsarbeit geleistet worden. Die Betroffenen zu erreichen, ist aber schwierig. Genau so schwierig ist es, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erreichen, die in den vielen Diensten und Einrichtungen der Sozialen Arbeit tätig sind. Wir und das Sozialministerium haben das Ziel, dass möglichst alle Betroffenen in Bayern rechtzeitig von der Stiftung erfahren, damit sie dann entscheiden

können, ob sie sich an uns wenden möchten oder nicht. Das ist ein hehres Ziel. Ehrlich gesagt werden wir es kaum vollständig erreichen können. Aber es ist wichtig, dass es dieses Ziel gibt und dass wir es verfolgen.

Dazu brauchen wir sie! Wir brauchen die Einrichtungen, die Träger und Verbände, wir brauchen die gesetzlichen Betreuer, die sog. Multiplikatoren und Unterstützer und die Medien. Wir brauchen selbstverständlich auch die Betroffenen! Bitte wirken Sie an dieser zentralen Voraussetzung für gelingende Aufarbeitung mit! Geben Sie Informationen und Erfahrungen zur Stiftung weiter, unterstützen Sie Betroffene bei Bedarf, sich anzumelden. Sprechen Sie über das Thema.

Beteiligung / Beirat

Aufarbeitung kann nur mit den Betroffenen gelingen. Sie sollen Herr bzw. Frau ihres individuellen Verfahrens sein.

Kommunikation, wechselseitige Beteiligung und Zusammenarbeit sind wichtig – sie sollten auch strukturell verankert werden. In der Anlaufstelle soll ein Beirat eingerichtet werden, der die Umsetzung der Stiftung hierzulande begleitet und unterstützt. In diesem Beirat sollen Betroffene und „Profis“ zusammenarbeiten. Wir würden uns freuen, wenn wir demnächst diesen Beirat gründen könnten, momentan suchen wir noch nach Betroffenen, die Interesse an einer Mitwirkung im Beirat haben...

Politik

Für das Gelingen eines solch anspruchsvollen Aufarbeitungsprozesses ist es wichtig, dass die Verantwortungsträger aus Politik, Verwaltung, den Kirchen, den in Rede stehenden Hilfesystemen usw. den Prozess unterstützen. An dieser Stelle erlaube ich mir einen Blick auf die Politik und schaue zurück auf eine Veranstaltung hier im Bayerischen Landtag vor knapp sechs Jahren. Am 12.06.12 fand hier die größte Anhörung von ehemaligen Heimkindern (der Jugendhilfe) statt. In der Folge hat der Sozialausschuss des Landtags die Thematik weiter begleitet und befördert, wie es meines Wissens in Deutschland kein zweites Mal geschehen ist. Zum allergrößten Teil haben die Fraktionen übergreifend an einen Strang gezogen. Es würde mich sehr freuen, wenn dies auch weiterhin gelänge.

Was kann die Anlaufstelle beitragen?

Auch unsere bescheidenen Beiträge finden auf verschiedenen Ebenen statt.

Vertrauensstellung

Sehen Sie mir nach, dass ich aber zunächst eine Grenze der Anlaufstelle skizziere.

Im Rahmen der Aufarbeitung wird immer wieder gefordert, dass die Geschehnisse damals (konsequent) öffentlich werden. Heiner Keupp hat mit Donauwörth ein Beispiel genannt, über das aktuell in den Medien berichtet wird. Eine solche Veröffentlichung von Informationen kann die Anlaufstelle nicht betreiben. Die Betroffenen benötigen zwingend die Sicherheit, dass ihre Schilderungen in der Anlaufstelle streng vertraulich und geschützt sind. Andernfalls würden die meisten (allein aus Loyalitätskonflikten) nicht über ihre sehr persönlichen Erfahrungen berichten.

Diese Sicherheit benötigen aber auch die Einrichtungen und Träger. Sie sind ja gebeten, die Betroffene dabei zu unterstützen, sich an die Anlaufstelle zu wenden. Auch die Einrichtungen und Träger müssen sicher sein, dass die Schilderungen bei uns vertraulich behandelt werden (und sie nicht öffentlich an den Pranger gestellt werden).

Wir alle fordern einhellig Aufarbeitung. Und es ist gut und sehr wichtig, dass sie nun stattfindet. Aber wir sollten nicht vergessen, dass sie für die Betroffenen auch mit Belastungen verbunden sein kann. Aufarbeitung ist ein heikler, sensibler Prozess. Und das gilt auch für die Organisationen.

Wir berichten natürlich immer wieder über unsere Arbeit und unsere Erfahrungen, wie gerade jetzt auch – aber immer so, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen oder einzelne Einrichtungen möglich sind.

Abschließend zu dem, was wir tun können.

Netzwerkarbeit

Die Anlaufstelle ist in einer großen staatlichen Sozialbehörde und dort bei einem Landesamt mit großen Netzwerken eingerichtet. Für eine Informations- und Sensibilisierungsarbeit nutzen wir diese Netzwerke.

Wir speisen Informationen über die Stiftung in unsere Kooperationen, Gremien und Ausschüsse ein.

Wir veröffentlichen immer wieder Artikel über die Stiftung und unsere Arbeit. Wir besuchen Einrichtungen und Veranstaltungen und informieren über die Stiftung. Wir arbeiten unter eben genannter Prämisse sehr eng mit den Medien zusammen, mit Presse, Radio und Fernsehen.

Lotsenfunktion

Die Menschen, die zu uns kommen, können auf Wunsch zu weiterführenden Hilfen beraten werden. Wir nennen das unsere Lotsenfunktion. In Vergangenheit haben wir beispielsweise über Leistungen der Rentenversicherung, der anderen Fonds (Heimerziehung, sexueller Kindesmissbrauch), des Opferentschädigungsgesetzes informiert und Ansprechpartner/-innen vermittelt. Immer wieder haben wir zu allgemeinen oder spezialisierten Beratungsstellen vermittelt oder zu therapeutischen Diensten. In der Stiftung wird diese Lotsenfunktion weniger in Anspruch genommen als im Fonds Heimerziehung. Vielleicht ändert sich das noch. Das Angebot ist jedenfalls wichtig.

Das Gespräch

Ich komme langsam zum Ende und zu dem Punkt, der mir heute besonders wichtig ist: Das persönliche Gespräch. Es ist zunächst ein Angebot; für diejenigen, die Leistungen der Stiftung in Anspruch nehmen möchten. Es ist aber auch mit einer gewissen Notwendigkeit verbunden, über die Erfahrungen zu sprechen. Wie wir aus der Evaluation der beiden Heimkinderfonds wissen, ist es für viele Betroffene vor allem aber eine Erlaubnis, über die Erfahrungen und damit über ein lange Zeit tabuisiertes und verdrängtes Thema zu sprechen. Das Gespräch soll der Anerkennung dienen. Wie können wir gemeinsam erreichen, dass wir gute Gespräche führen, die bei der individuellen Aufarbeitung hilfreich sind? Es sind Dinge, die uns zunächst vielleicht „klein“ vorkommen. Die aber trotzdem eine große Bedeutung haben:

- Eine Atmosphäre, willkommen zu sein,
- Ansprechende Räume, das Angebot von einem Glas Wasser, einer Tasse Tee oder Kaffee,
- Eine ruhige Gesprächsatmosphäre, Vertrauenspersonen sind auf Wunsch herzlich willkommen.

- Aufmerksames Zuhören / gehört werden; Erzählen lassen,
- Schilderungen ernst nehmen und glauben. Kompetent und erfahren sein,
- Den Schilderungen eine Anerkennung bzw. Würdigung zusprechen / zukommen lassen. Dafür braucht es oft nicht viele Worte, manchmal braucht es gar keine Worte.
- Eine wertschätzende, „schöne“ Verabschiedung.

Wie gesagt, vielleicht kleine Dinge, aber realistische und authentische, und, so hoffen wir, für Betroffene wichtig und auch hilfreich in ihrem eigenen Prozess, den wir ein Stück weit begleiten und etwas unterstützen dürfen. Die Erfahrung, gehört und gesehen zu werden, erleichtert es, sich anerkannt zu fühlen. Das geht uns allen so.



STEFAN
RÖSLER

Der Vortrag von Stefan Rösler, dem Leiter der Bayerischen Anlauf- und Beratungsstelle, konnte im Rahmen der Veranstaltung aus zeitlichen Gründen nicht vollständig gehalten werden.

Das Manuskript gibt Überblick über die Ziele und Aufgaben der Stiftung Anerkennung und Hilfe, vermittelt Erfahrungen aus der Arbeit der Anlauf und Beratungsstelle und gibt einen Ausblick auf die kommenden Aufgaben. Er ist nachfolgend abgedruckt.

Die Vorträge der Veranstaltung sind in der Publikation „Es ist Zeit, über das Leid und Unrecht zu reden!“ veröffentlicht. Diese kann in Kürze über den Bestellservice des Bayerischen Landtags bestellt oder heruntergeladen werden.

Die Informationen finden Sie über den QR-Code oder online auf: <https://www.bayern.landtag.de/webangebot3/views/bestellsystem/>



OMBUDSCHAFTSWESEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE IN BAYERN

Der Landesjugendhilfeausschuss in Bayern beschließt in seiner 140. Sitzung das Ergebnispapier zur Beschreibung für ein Ombudschafswesen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern, welches von einer Arbeitsgruppe des Landesjugendhilfeausschusses unter der Leitung des Präsidenten des Bayerischen Jugendrings und Mitgliedes im Vorstand des LJHA, Herrn Matthias Fack, erarbeitet wurde. Gegenstand des Beschlusses ist neben einer Beschreibung von inhaltlichen wie auch strukturellen Merkmalen eines gelingenden Ombudschafswesens die Anregung von Modellprojekten, um Erfahrungswerte hinsichtlich der verschiedenen Ausprägungen von Ombudsstellen einholen zu können. Die Projekte sollen wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden. Eine Auswahl der Projektstandorte soll unter Beachtung der Grundsätze kommunaler Selbstverwaltung geschehen und auf Freiwilligkeit basieren.

Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss hat damit einen Auftrag des Bayerischen Landtags aus dem Jahr 2016 erfolgreich umgesetzt. Ein herzlicher Dank geht an die Mitglieder der Arbeitsgruppe sowie an die Verwaltung des ZBFS-Bayerischen Landesjugendamts.

Beschlusstext:

Beschreibung für ein Ombudschafswesen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern

Präambel:

Die bayerische Kinder- und Jugendhilfe ist sich ihrer Verantwortung für junge Menschen bewusst. Sie stellt durch ihre Vielfalt an vorhandenen Einrichtungen, Diensten und Angeboten sicher, dass junge Menschen und deren Familien bedarfsgerechte Hilfen und Unterstützungsleistungen in Verbindung mit umfassender Beratung, Begleitung und Teilhabemöglichkeiten erhalten. Die Kinder- und Jugendhilfe handelt dabei auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und anderer relevanter Rechtsvorschriften. Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe wirken hier im besten Sinne transparent und partnerschaftlich zusammen. Der junge Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen.

Die Einrichtung eines Ombudschafswesens oder vergleichbarer Strukturen setzt grundlegende und richtungsweisende Entscheidungen innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe voraus, die trotz vorhandenen Bewusstseins um ihre präventive und qualitätsfördernde Wirkung nicht ohne tiefgreifende und nachhaltige Abstimmungsprozesse vonstattengehen können. Die nachfolgend formulierten Eckpunkte sind das Resümee der ergebnisoffenen Befassung einer Arbeitsgruppe des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses, die mit Beschluss vom 13.07.2016 (134. Sitzung) eingerichtet wurde und mit ihrer konstituierenden Sitzung am 04.10.2016 ihre Tätigkeit aufnahm. Im Rahmen des Diskussionsprozesses wurden die grundsätzlich vorgebrachten skeptischen Grundhaltungen genauso wie die grundsätzlich geäußerten positiven Bedarfsbeschreibungen zum Anlass einer ausführlichen Befassung genommen, um einen passenden Lösungsweg für ein unabhängiges Ombudschafswesen in der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe zu beschreiben. Eine von der Arbeitsgruppe durchgeführte und mit renommierten Vertreterinnen und Vertretern aus dem Bundesgebiet besetzte Expertenanhörung am 29. Mai 2017 brachte zudem das Teilergebnis, dass in Bayern künftig der Begriff des „Ombudschafswesens“ synonym verwandt werden soll.

Handlungsgrundlage der Arbeit der Arbeitsgruppe des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses war ein Antrag des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration im Bayerischen Landtag, der sich in seiner 39. Sitzung am 29.10.2015 bereits mit der Einführung von „Unabhängigen Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe“ im Rahmen eines Fachgesprächs beschäftigt hatte.

0. Recht auf Inanspruchnahme

Die Adressatinnen und Adressaten eines Ombudschafswesens, als möglicherweise integraler Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern, sind primär junge Menschen, ihre Personensorgeberechtigten sowie Erziehungsberechtigte, die mit der Personensorge eines Minderjährigen betraut sind (vgl. § 7 SGB VIII). Einzelfallbezogene Anfragen sind nur den unmittelbar am jugendhilferechtlichen Verfahren beteiligten Personen möglich. Gegebenenfalls können Kinder und Jugendliche hier auch ohne Einverständnis der Personensorgeberechtigten ombudschaflich beraten und unterstützt werden (vgl. § 8 Abs. 3 SGB VIII). Keinesfalls kann eine ombudschafliche Vertretung jedoch eigene Leistungen oder andere Aufgaben gemäß § 2 SGB VIII erbringen.

Zum sekundären Adressatenkreis der Arbeit einer Ombudschaft gehören Interessierte im Zuständigkeitsbereich der (örtlichen) Träger der öffentlichen Jugendhilfe und im Wirkungskreis der Träger der freien Jugendhilfe, die zielgerichtet und zweckgebunden Fragen zu allgemeinen Verfahrensabläufen und Strukturprinzipien der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe haben.

1. Dienstleistungen einer ombudschaflichen Vertretung

Abhängig von den individuellen Bedarfen der Adressatinnen und Adressaten können diese Dienstleistungen einer ombudschaflichen Vertretung in Anspruch nehmen. Die erbrachten Dienstleistungen eines Ombudschafswesens unterliegen den Handlungsmaximen der Niedrigschwelligkeit, Unabhängigkeit und Neutralität genauso wie dem Prinzip des partizipativen und integrativen Ansatzes der Kinder- und Jugendhilfe. Ombudschaften wirken im Sinne aller Beteiligten lösungsorientiert und deeskalierend.

Ombudschaften erbringen ihre Leistungen auf der inhaltlichen Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention, des Grundgesetzes, des SGB I, VIII, IX und X sowie weiteren einschlägigen Vorschriften.

1.1 Ombudschaft als Informations- und Beratungsleistung

Im Sinn des für die Kinder- und Jugendhilfe weitreichenden Informations- und Beratungsgebots können Ombudschaften eine wichtige Übersetzungsleistung für ihre Adressatinnen und Adressaten erbringen. Dies umfasst beispielhaft die Information und Aufklärung über die unterschiedlichen Angebote, Maßnahmen und Leistungen der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie die jeweiligen Rechte und Mitwirkungspflichten im Verfahren. Dies kann auch die Information zur Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß § 5 SGB VIII beinhalten, ohne jedoch konkrete Hilfsangebote zu unterbreiten. Diese Aufgabe obliegt weiterhin der jeweils zuständigen Behörde, bzw. dem fallverantwortlichen Träger.

1.2 Ombudschaft als Hilfe zur Selbsthilfe

Ombudschaften können als aktivierendes Element der Hilfe zur Selbsthilfe für die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe verstanden werden. Im Interesse einer tragfähigen und partizipativ ausgerichteten Kooperationsbeziehung können Ombudschaften einen wertvollen Beitrag zur Stärkung der eigenverantwortlichen und selbstbewussten Mitwirkung an Jugendhilfverfahren leisten. Sie unterstützen damit auch den Prozess der aktiven Teilhabe einer besonders schutzwürdigen Gruppe.

1.3 Ombudschaft als Beitrag zum Konfliktmanagement

In der Umsetzung von Aufgaben nach dem SGB VIII können Konflikte zwischen Adressatinnen und Adressaten

sowie Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe entstehen, die zum Teil auf hierarchische Strukturen und Machtasymmetrien zwischen verantwortenden und entscheidenden, ausführenden sowie leistungsempfangenden Personen zurückzuführen sind. Ombudschaften tragen zur Klärung von Konflikten bei. Sie wirken deeskalierend und helfen, empfundene Ohnmachten abzubauen. Gleichzeitig kann damit eine Erhöhung der Transparenz in Entscheidungsprozessen erreicht werden. Wenn möglich, schaffen sie durch ihre Arbeit eine Stabilisierung und Wiederherstellung des Vertrauens in der Beziehung von Adressatinnen und Adressaten der Hilfeleistungen sowie den Entscheidungsträgern der Kinder- und Jugendhilfe und den jeweiligen Leistungserbringern.

1.4 Ombudschaft als Beitrag zum Beschwerde- und Fehlermanagement

Ombudschaften nehmen sich der Beschwerdeführenden wie auch der Beschwerden sachlich unterstützend und wertschätzend an. Sie vermitteln unter Beachtung der rechtlichen Interventionsmöglichkeiten im Einzelfall zwischen den Beteiligten.

Eine Rechtsberatung sowie eine aktive und anwaltliche Begleitung der Beschwerdeführerinnen und -führer im Widerspruchs- und Klageverfahren durch die Ombudschaft erbringende Stelle sind von Rechts wegen ausgeschlossen.

1.5 Ombudschaft als Beitrag zum Qualitätsmanagement

Unabhängig von der Beratung und Unterstützung der Anliegen im Beschwerdeverfahren leisten Ombudschaften einen Beitrag zur Professionalisierung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Organisations- und Verwaltungsablauf bzw. in Organisation und Ablauf der Leistungserbringung. Ihr Beitrag zu einem Beschwerde- und Fehlermanagement kann alle Beteiligten in der Aufarbeitung von kritischen Verfahrensverläufen unterstützen.

Ombudschaften, die als integrale Bestandteile von Organisationen im System der Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden, können ggf. auch detaillierte Rückmeldungen dazu geben, wie die Angebote und Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der Adressatinnen und Adressaten zielgerichtet verbessert werden können.

1.6 Ombudschaft als Beitrag zum Schnittstellenmanagement

Nicht alle Fragen von betroffenen und interessierten Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe können durch eine Ombudschaft beantwortet und abschließend geklärt werden. Im gemeinsamen Dialog entstehen immer wieder auch Bezüge zu anderen möglichen Unterstützungsleistungen und anderen Bezugssystemen. Hier können Ombudschaften als Vermittler und Lotsen fungieren und in die entsprechenden Systeme vermitteln. So schaffen sie Orientierung im teils unübersichtlichen Leistungsgeflecht und können dazu beitragen, dass die Adressatinnen und Adressaten ombudschaftlicher Angebote auch Zugänge in andere Bezugssysteme erhalten. Mögliche Exklusionsprozesse sollen dabei ausdrücklich vermieden werden.

2. Gelingensfaktoren

Nachfolgend sollen diejenigen Faktoren eines Ombudschaftswesens in Bayern benannt werden, die strukturell und verfahrensbezogen zu einer gelingenden Arbeit beitragen können.

2.1 Vermeidung von Parallelstrukturen

Abhängig von der Aufgaben- und Zielstellung eines Ombudschaftswesens in Bayern soll bei der kommunalen und regionalen Verankerung im Kinder- und Jugendhilfesystem darauf geachtet werden, dass bestehende Strukturen genutzt und – wenn nötig – kontextbezogen ergänzt werden.

Es ist zu prüfen, an welcher Stelle die Einrichtung und Etablierung eines Ombudtschaftswesens auf kommunaler und regionaler Ebene die gewünschten Effekte erzielen kann, mit welchen Befugnissen diese Ombudschaf-ten auszustatten sind und wie niedrigschwellige Zugänge für die Adressatinnen und Adressaten geschaffen werden.

2.2 Klärung von Kompetenzen und Befugnissen

Sowohl strukturell als auch einzelfallbezogen gilt es in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller Beteiligten, die Unabhängigkeit voneinander sicherzustellen. Dazu gehört auch die inhaltliche Weisungsunabhängig-keit des Ombudtschaftswesens.

Die Ergebnisse der verfahrensbezogenen Befassung mit den Anliegen der Adressatinnen und Adressaten ent-falten keine bindende Wirkung, sie haben empfehlenden Charakter.

3. Organisatorischer Rahmen einer ombudtschaftlichen Vertretung

Abhängig von der Grundsatzentscheidung, ob die ombudtschaftliche Vertretung von Adressatinnen und Adres-saten der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern im kommunalen oder regionalen Wirkungskreis von einem Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe oder einer Stelle außerhalb des Kinder- und Jugendhilfesystems er-bracht werden soll, gilt es inhalts-, organisations- und strukturbезogen verschiedene Entscheidungen zu tref-fen, die nachfolgend kurz dargestellt werden.

3.1 Organisationskontext und institutioneller Rahmen

Die jeweiligen organisationalen Zusammenhänge und Charakteristika bilden den institutionellen Rahmen für ein gelingendes Ombudtschaftswesen. Dabei ist neben der Klärung der Trägerschaft zunächst zu unterscheiden, ob die ombudtschaftliche Vertretung der Kinder- und Jugendhilfe intern im System der Kinder- und Jugendhilfe angelegt sein soll oder organisatorisch besser außerhalb eine Ansiedlung findet.

Bei der Einrichtung einer ombudtschaftlichen Vertretung innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Austauschbeziehungen zwischen den internen und externen Organi-sationseinheiten grundgelegt sein müssen, um innerhalb des institutionellen Rahmens ihre Funktion erfüllen zu können.

Wird die ombudtschaftliche Vertretung außerhalb der organisatorischen Bezüge des Kinder- und Jugendhilfe-systems angelegt, beispielsweise als Dienstleistungsstelle innerhalb der Kommunalverwaltung oder als An-laufstelle außerhalb der Kommunalverwaltungsstrukturen, ist neben der Gestaltung notwendiger Arbeitsbeziehungen und den damit einhergehenden Befugnissen sicherzustellen, dass die Adressatinnen und Adressaten zeitnah und niedrigschwellig über die jeweiligen Systemzugänge verfügen können. Darüber hinaus ist organisatorisch und institutionell zu klären, wie diese externe Institution im sozialrechtlichen Leistungsdrei-eck sinnvoll als ergänzendes Element verstanden werden kann.

3.2 (Infra-) Strukturelle Verzahnung von Angeboten und Diensten

Die (infra-) strukturelle Verzahnung von Angeboten und Diensten einer ombudtschaftlichen Vertretung im Kin-der- und Jugendhilfesystem hat eine doppelte Bedeutung: Sie schafft über die strukturelle Verzahnung im je-weiligen Bezugssystem (Rechts-) Sicherheit und Schutz für die Adressatinnen und Adressaten, und leistet dadurch gleichzeitig einen Beitrag zum Abbau der von der Zielgruppe erlebten Machtasymmetrie und -hierar-chie, wenn Angebote und Dienste aus einer Hand kommen. Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe erfahren dadurch eine größere Akzeptanz für die Durchführung ihrer Aufgaben und erhalten ein positiveres Erschei-nungsbild.

Durch die (infra-) strukturelle Verzahnung und Koppelung von Beteiligungs-, Beratungs- und Beschwerdepro-

zessen mit entsprechenden Angeboten können zudem Synergieeffekte geschaffen werden und so Ressourcen innerhalb des Kinder- und Jugendhilfesystems geschont werden.

Die (infra-) strukturelle Verzahnung von Angeboten und Diensten sich wechselseitig bedingender und teils externer Organisationseinheiten gestaltet sich dann von Vorteil für die Adressatinnen und Adressaten, wenn sie aufeinander abgestimmt sind und der reibungslose Austausch von einem gemeinsamen Interesse getragen wird. Dieses gemeinsame Interesse kann beispielsweise in einem Beitrag zur Optimierung der jeweiligen Angebote und Leistungen bestehen oder der kontinuierlichen Weiterentwicklung bestehender Strukturen.

Sowohl die Träger der öffentlichen wie auch die Träger der freien Jugendhilfe verfügen hier prinzipiell über das notwendige Knowhow und die dazugehörigen Ressourcen, um strukturelle Verzahnungen synergetisch zu nutzen.

3.3 Handlungsfelder und Funktionsweisen

Zur organisatorischen und strukturellen Anbindung von ombudtschaftlichen Tätigkeiten gehört die Beschreibung möglicher Handlungsfelder genauso wie eine kontextbezogene Klärung der jeweiligen Funktionsweisen. Dabei erscheint es zweckmäßig, die jeweiligen Regelungs- und Anpassungsbedarfe aus der Sicht der Adressatinnen und Adressaten zu beschreiben und als Handlungsfelder für die Kinder- und Jugendhilfe zu definieren. Diese können im Hinblick auf das sozialrechtliche Leistungs-dreieck resultieren aus dem Verhältnis

- des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Adressatinnen und Adressaten,
- der Träger der Jugendhilfe und ihrer Wechselwirkung in der Zusammenarbeit mit den Adressatinnen und Adressaten,
- der Adressatinnen und Adressaten als Anspruchs- und Rechteinhaber gegenüber den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie
- der unterschiedlichen Anspruchslagen von Personensorgeberechtigten und jungen Menschen.

Diese Auslegungssystematik bringt den Vorteil mit sich, dass weniger das Prinzip von „Ursache und Wirkung“ im Vordergrund steht, als vielmehr die Frage nach der erläuternden Funktionsweise des jeweiligen Wirkungszusammenhangs. Die Tätigkeit einer ombudtschaftlichen Vertretung könnte somit beschrieben werden, als eine Identifizierung bestehender Konfliktlagen innerhalb bestehender Strukturen, verbunden mit einem unmittelbaren Handlungsansatz an den Problemlagen der Adressatinnen und Adressaten.

3.4 Abgrenzung gegenüber bestehenden Institutionen und Angeboten

Die Kinder- und Jugendhilfe verfügt über ein vielfältig angelegtes Angebot von teils systemübergreifenden Einrichtungen, Diensten und Leistungen. Mit der Errichtung von ombudtschaftlichen Vertretungen werden diese wahrzunehmenden Aufgaben und Angebote in ihrer Gesamtheit und Funktionalität auf den Prüfstand gebracht. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass bestehende Strukturen, z.B. gemäß § 81 SGB VIII, in Frage gestellt oder in ihrer Funktionalität beschnitten werden. Sie müssen vielmehr dahingehend überprüft werden, dass eine Ombudschaft entweder an die bestehenden Strukturen andocken kann oder aber die entsprechenden Zugänge für die Adressatinnen und Adressaten ermöglicht.

Sofern bestehende Institutionen und Angebote bereits im ombudtschaftlichen Sinne der Kinder- und Jugendhilfe agieren und einem Beteiligungs- und / oder Vermittlungsauftrag unmittelbar nachkommen oder diesen mittelbar begünstigen (z.B. Heimaufsichten, Heimräte bzw. der Landesheimrat, Erziehungsberatungsstellen, Familienbüros, Jugendsozialarbeit an Schulen, Kinderbeauftragte und Familienstützpunkte), ist im Sinne der Adressatinnen und Adressaten zu klären, ob und wie deren Auftrag gegebenenfalls zu konkretisieren ist, bzw. ob weitere ombudtschaftliche Funktionszuweisungen erfolgen müssen bzw. können. Gegebenenfalls muss aus dem Blickwinkel der Kinder- und Jugendhilfe auch eine Abgrenzung gegenüber den Stellen erfolgen, die rechtssystematisch andere Funktionsweisen erfüllen müssen (z.B. Schiedsstellen). Diese Abgrenzung muss sich

ebenso auf diejenigen Hilfeleistungen beziehen, die teilweise von den (örtlichen) Trägern der öffentlichen Jugendhilfe miterbracht werden, sich aber nur bedingt für eine ombudtschaftliche Vertretung eignen. Auszuschließen ist eine ombudtschaftliche Vertretung bei Fragestellungen zum Kindergeld, bei Unterhaltsangelegenheiten oder zum Bafög. Auszuschließen sind auch bestimmte Fragestellungen im familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Umgangsrecht und Scheidung sowie im jugendgerichtlichen Verfahren und der Jugendarbeit.

3.5 Örtliche Anbindung

Ein Ombudtschaftswesen in der Kinder- und Jugendhilfe setzt mit seinen Angeboten der Beratung, Beteiligung und Begleitung sinnvollerweise dort an, wo die Adressatinnen und Adressaten ihren Lebensmittelpunkt haben, bzw. dort, wo sozialräumliche Bezüge zu den auftretenden Problemfeldern bestehen. Dies bietet der ombudtschaftlichen Vertretung den Vorteil einer ortsnahe Vernetzung. Im Sinne der Sozialraumorientierung sollten ombudtschaftlich arbeitende Dienste nach Möglichkeit dezentrale Strukturen vorhalten können bzw. die Adressatinnen und Adressaten „am Ort“ aufsuchen können.

4. Rechtsbezüge eines Ombudtschaftswesens

Weder Bundes- noch Landesgesetzgeber haben bislang eine gesetzliche Regelung als verlässliche Handlungsgrundlage ombudtschaftlichen Arbeitens erlassen.

Unabhängig davon haben die Adressatinnen und Adressaten eines Ombudtschaftswesens Rechtsansprüche, auf die im ombudtschaftlichen Verfahren Bezug genommen werden kann.

Die ombudtschaftliche Tätigkeit konzentriert sich hier insbesondere auf die Erläuterung rechtlicher Zusammenhänge und Verantwortlichkeiten zum Ausgleich unterschiedlicher Wissensstände der Beteiligten.

In diesem Kontext sind, abhängig von der Ansiedlung einer ombudtschaftlichen Vertretung, Regelungen zur Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht sowie zur Weisungsbefugnis bzw. Weisungsungebundenheit zu treffen. Allgemeingültige Aussagen können hierzu nicht getroffen werden, da die Bezüge zu stark voneinander abweichen können.

Auch im ombudtschaftlichen Verfahren sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Schutz von Sozialdaten gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sowie den spezialgesetzlichen Regelungen der Sozialgesetzbücher I, VIII, IX und X zwingend einzuhalten. Konkret ist hierbei zu klären, ob, welche und auf welchem Wege Sozialdaten von einer befassen Stelle zur anderen übertragen werden dürfen. Hierzu ist ggf. in jedem Einzelfall eine schriftliche Einverständniserklärung zur Datenweitergabe und -einsicht von allen Adressatinnen und Adressaten erforderlich.

5. Finanzierung

Die Sozialgesetzbücher enthalten differenzierte Bestimmungen über die Heranziehung von Eltern, anderen Personensorgeberechtigten und jungen Menschen an den Kosten sowie über die Förderung der Leistungserbringer bzw. einzelner Einrichtungen, Projekte oder Maßnahmen.

Charakteristisch für die rechtlichen Rahmenbedingungen der Finanzierungsformen ist ein Nebeneinander unterschiedlicher „Logiken“ zur Ausgestaltung der Finanzierung. Sofern ein öffentlicher Träger (Gemeinde, Landkreis, kreisfreie Stadt) eine Leistung selbst erbringt, gelten für deren Finanzierung die Maßgaben des öffentlichen Haushaltsrechts unmittelbar. Die Kosten sind dementsprechend im Haushaltsplan der kommunalen Gebietskörperschaft zu veranschlagen und nach den Beschlüssen der Gremien der Gebietskörperschaft zu bewirtschaften.

Sofern ein freier Träger eine Leistung erbringt, bestehen im Wesentlichen drei Finanzierungsformen: die Förderung nach § 74 SGB VIII, die Kostenerstattung nach § 77 SGB VIII und die Rahmenvereinbarung nach §§ 78a SGB VIII. Deren Umsetzung erfolgt bayernweit im Regelfall über Vereinbarungen nach § 78a Abs. 3 SGB VIII über die Bildung von Kommissionen, über Rahmenverträge nach § 78f SGB VIII sowie über Schiedsstellenverordnungen gemäß § 78g SGB VIII. Genauso sind Mischformen der Finanzierung möglich.

Abhängig davon, wer Träger des Ombudschafswesens ist, ergeben sich unterschiedliche Finanzierungsformen. Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss regt an, sich damit in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen zu befassen.

6. Anforderungsprofil für Mitarbeitende

Die Vielzahl an unterschiedlichen Vorgängen und Konstellationen erfordert von den Fachkräften, die ombudshaftliche Vertretungen operativ durchführen wie auch vom zuständigen Träger der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur eine Verständigung über handlungsgrundlegende Werte und Normen, sondern auch über Grenzen professioneller Beratungsleistungen. Die Fachkräfte sind hier insbesondere gefordert, sich mit der eigenen Rolle und Haltung zu Fragen der Neutralität, Allparteilichkeit, Wertschätzung und Ergebnisoffenheit im Beratungsprozess mit den Adressatinnen und Adressaten kritisch auseinanderzusetzen.

Die Komplexität des Kinder- und Jugendhilfesystems und seiner vielen Bezüge zu anderen Sozialleistungssystemen setzt zudem voraus, dass Ombudschaften erbringende Fachkräfte über eine mehrjährige einschlägige und systematisch fundierte Berufserfahrung verfügen müssen.

7. Modellprojekte

Aufgrund nach wie vor ungeklärter Rechts- und Verfahrensfragen sowie fehlender Erfahrungswerte bezüglich einer Implementierung ombudshaftlicher Strukturen in der bayerischen Kinder- und Jugendhilfe,¹ empfiehlt der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss die Durchführung von Modellprojekten auf kommunaler Ebene. Diese können prinzipiell bei verschiedenen örtlichen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe angesiedelt werden. Sie können aber auch als ein gemeinsames trägerübergreifendes Vorhaben entwickelt werden. Die Projekte sollen generell eine Mindestlaufzeit von drei Jahren haben und für diesen Zeitraum wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden. Gegenstand der wissenschaftlichen Begleitforschung wäre neben einer konkreten Auswertung der geleisteten Tätigkeit u.a. die Klärung von Fragen der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit ombudshaftlicher Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern.

Um die kommunalen Gebietskörperschaften während der Projektphase zu entlasten und zugleich einen Anreiz in Sachen Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft zu setzen, sollte die Finanzierung von notwendigen Projektstandorten aus Mitteln des Bayerischen Staatshaushaltes erfolgen. Eine Kostenfolgeabschätzung ist an dieser Stelle noch nicht möglich, da eine solche von der Qualitäts- und Leistungsbeschreibung der Modellstandorte abhängig ist. Eine mögliche Finanzierung setzt sich im Wesentlichen aus Personal-, Sach- und Evaluationskosten zusammen. Empfohlen wird für Bayern die Einrichtung von mindestens zwei Projektstandorten (z.B. ländlicher Raum und städtische Umgebung) für die Dauer von drei Jahren, unter Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung und einer Teilnahme auf freiwilliger Basis.

Nach Abschluss der Projektlaufzeit sollte auf Basis der Evaluationsergebnisse (z.B. in Form eines Projektberichtes) auf Landesebene eine Empfehlung über die Einführung ombudshaftlicher Strukturen auf kommunaler Ebene in Bayern getroffen und fachliche Empfehlungen hierzu entwickelt werden. Ein möglicherweise hierzu

¹ Hansbauer, Peter und Stork, Remi: „Ombudschaften für Kinder- und Jugendliche – Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven“, erschienen in: Sachverständigenkommission 15. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): Materialien zum 15. Kinder- und Jugendbericht. Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagschule und virtuellen Welten – Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter. München. DJI-Verlag. 2017

einzusetzendes Gremium des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses könnte seine Arbeit parallel dazu beginnen, sodass von einer Maximallaufzeit eines Modellprojekts von insgesamt vier Jahren ausgegangen werden kann.

München, den 18.07.2018

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Ombudtschaftswesen waren:

Dr. Harald Britze, ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt,
Heidrun Döbel, ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt,
Reinhold Ehl, Stadt Coburg, Amt für Jugend und Familie,
Matthias Fack, Bayerischer Jugendring (Vorsitzender)
Joachim Feichtl, AWO Landesverband Bayern e.V., Kinder- und Jugendhilfe, Familie
Christine Hagen, LRA Augsburg, Amt für Jugend und Familie
Florian Kaiser, ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt
Michael Kroll, Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e.V., Jugendsozialarbeit und Arbeitsmarktpolitik
Franziska Meszaros, Sozialdienst Katholischer Frauen, Landesverband Bayern, Kinder- und Jugendhilfe
Dr. Melanie Mönnich, PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V.
Irmgard Mühl, Erziehungshilfezentrum Adelgundenheim
Astrid Müller-Ettrich, Bayerischer Landkreistag
Dr. Inka Papperger, Bayerischer Städtetag
Hans Reinfelder, ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt
Dr. Kerstin Schröder, Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Frank Schuldenzucker, Diakonisches Werk Bayern e.V., Kinder- und Jugendhilfe
Dr. Patrick Zahnbrecher, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Gäste:

Beate Frank, Sozialdienst Katholischer Frauen, Landesverband Bayern e.V., in Funktion als Vertreterin der Unabhängigen Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern e.V.
Diakon Christian Oerthel, Rummelsberger Dienste für Menschen gGmbH, in Funktion als Vertreter der Unabhängigen Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern e.V.

FREIHEITSENTZIEHENDE MASSNAHMEN BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN GEMÄSS § 1631b BGB

Wie bereits im Mitteilungsblatt 3/2017 des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt angekündigt, ist zum 1. Oktober 2017 mit der Neuregelung des § 1631b BGB das Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen in Kraft getreten (BGBl. I 2424).

Durch die Erweiterung des § 1631b BGB um einen Absatz 2 wird die elterliche Entscheidung für ein Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält und dem durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll, unter den Vorbehalt der Genehmigung durch das Familiengericht gestellt (vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11278).

Mitwirkungsauftrag der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

Im Zuge des Mitwirkungsauftrags der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in familiengerichtlichen Verfahren ergeben sich hierdurch auch neue Aufgaben für die örtlichen Jugendämter.

Gemäß § 50 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII hat das Jugendamt in Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kindschaftssachen mitzuwirken. Die Genehmigung freiheitsentziehender Unterbringung und freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 1631b BGB sowie die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker zählen gemäß § 151 Nr. 6 und 7 FamFG zu den Kindschaftssachen.

Eine Anhörungspflicht des Jugendamts in Kindschaftssachen ergibt sich aus § 162 Abs. 1 S. 1 FamFG.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass das Jugendamt eine grundlegende Kompetenz zur Beurteilung freiheitsentziehender Unterbringungen bzw. Maßnahmen gegenüber Minderjährigen in stationären Einrichtungen besitzt. Hierbei ist es unerheblich, ob die freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder in Einrichtungen der Eingliederungshilfe stattfinden.

Demgegenüber kann das Familiengericht in atypischen Fällen, in denen nicht davon auszugehen ist, dass eine Einschätzung des Jugendamts für die Entscheidung von Bedeutung sein könnte, von einer Anhörung des Jugendamts absehen (siehe hierzu auch Kemper / Schreiber, Familienverfahrensrecht, 2015, § 167 FamFG, RdNr. 9). Hierfür kommen beispielsweise medizinische Maßnahmen zu Heilzwecken in der Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. in Allgemeinkrankenhäusern in Betracht.

Das Familiengericht hat dem Jugendamt die Entscheidung, durch die eine freiheitsentziehende Unterbringung bzw. Maßnahme genehmigt wird, in jedem Fall bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt in Fällen, in welchen das Jugendamt selbst Beteiligter ist, auf Grundlage des § 41 Abs. 1 S. 1 FamFG und in Fällen, in welchen es nicht selbst Beteiligter ist, gemäß § 325 Abs. 2 S. 2 FamFG.

Mitwirkung der Jugendämter am familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 50 SGB VIII

Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt geht auf Grundlage obiger Ausführungen davon aus, dass das Jugendamt in Verfahren zur Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen bzw. Unterbringungen aufgrund seines Auftrags aus § 50 Abs. 1 SGB VIII auf Aufforderung des Familiengerichts auch in den Fällen mitwirken muss, bei denen sich Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Eingliederungshilfe befinden.

Im Rahmen der Mitwirkung gemäß § 50 SGB VIII zählt es zu den Aufgaben des Jugendamts, das Familiengericht über angebotene und erbrachte Leistungen zu informieren, erzieherische und soziale Gesichtspunkte in der Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen einzubringen und auf weitere Hilfsmöglichkeiten – auch über die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe hinaus – hinzuweisen (vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Arbeitshilfe Beratungs- und Mitwirkungsaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von Trennung und Scheidung nach §§ 17, 18, 50 SGB VIII, 2016, S. 27).

Ziel der Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren zur Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen bzw. Unterbringungen ist insbesondere die Gewährleistung des Kindeswohls im Kontext des Freiheitsentzugs sowie das Bestreben, den Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Kindes bzw. Jugendlichen so gering wie möglich zu halten.

Die Ausgestaltung der Mitwirkung gemäß § 50 SGB VIII erfolgt nach Aufforderung durch das Familiengericht immer im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Jugendamtes.

Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung kann hierbei insbesondere die Beratung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bei eventuell bestehenden Konflikten hinsichtlich geplanter freiheitsentziehender Maßnahmen und Möglichkeiten zur Vermeidung einen inhaltlichen Schwerpunkt bilden.

Entschließt sich das Jugendamt im Rahmen seiner Mitwirkung am familiengerichtlichen Verfahren zu einer Stellungnahme, so sollte diese insbesondere Aussagen zu folgenden Aspekten aus (sozial-)pädagogischer Sicht treffen:

- Ausmaß der Selbst- bzw. Fremdgefährdung des Kindes bzw. des Jugendlichen,
- Hilfe- und Schutzbedarfe im Zuge der Selbst- bzw. Fremdgefährdung des Kindes bzw. Jugendlichen, Eignung und Bedarfsgerechtigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme bzw. Unterbringung,
- Begründung, warum der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfe, begegnet werden kann (vgl. § 1631b Abs. 1 S. 2 BGB) und / oder Benennung von Möglichkeiten zur Vermeidung der freiheitsentziehenden Maßnahme bzw. Unterbringung,

- Verhältnismäßigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme bzw. Unterbringung; als verhältnismäßig gilt eine Maßnahme bzw. Unterbringung, wenn sie einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist,
- Dauer der Erforderlichkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme bzw. Unterbringung.

Die Stellungnahme enthält – wie auch in anderen Verfahren gemäß § 50 SGB VIII – eine auf eigene Erkenntnisse gestützte Einschätzung zu den geplanten Maßnahmen.

Bezüglich Aspekten, die durch die Kinder- und Jugendhilfe nicht beantwortet werden können, empfiehlt sich der Verweis auf die zuständigen Stellen bzw. auf fachlich versierte Institutionen und Personen (z. B. betreuende Einrichtung der Eingliederungshilfe, spezialisierter Verfahrensbeistand).

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Mitwirkung des Jugendamts im familiengerichtlichen Verfahren zur Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen und Unterbringungen und den damit verbundenen Anforderungen an das Jugendamt empfiehlt sich stets die direkte Kontaktaufnahme und Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Familiengericht.

In Verfahren zur Genehmigung freiheitsentziehender Unterbringung oder freiheitsentziehender Maßnahmen bei einem Kind und Jugendlichen ist die Bestellung eines Verfahrensbeistandes durch das Familiengericht seit 15.11.2017 verpflichtend (vgl. § 317 FamFG), um in diesen besonders grundrechtsrelevanten Bereichen eine bessere Interessenvertretung sicherzustellen. Im Kontext freiheitsentziehender Maßnahmen ist der Einsatz spezialisierter Verfahrensbeistände besonders hilfreich, da diese über eine Kombination aus pflegefachlichem Wissen zu Möglichkeiten der Vermeidung und einem gehobenen juristischen Informationsstand über die rechtlichen Kriterien zu diesem Thema verfügen (vgl. Werdenfelser Weg²).

Im Rahmen der Kooperation mit den Familiengerichten und Verfahrensbeiständen bietet sich für das Jugend

² Der Werdenfelser Weg setzt sich dafür ein, dass in einer Region, in der er zur Anwendung kommt, die gesetzlich vorgesehenen Schutzmechanismen greifen, um vermeidbare Freiheitsbeschränkungen konsequent zu unterbinden, und bezüglich verbleibender Risiken gemeinsam verantwortungsvolle Einzelfallentscheidungen zu fördern. Siehe auch <http://werdenfelser-weg-original.de>

amt eine Anbindung an eventuell bereits bestehende regionale Netzwerke zur Verbesserung der Entscheidungsprozesse über die Notwendigkeit der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen an (z. B. Werdenfelser Weg). Auf diese Weise können eine gemeinsame Haltung entwickelt, Synergieeffekte genutzt und effektive Verfahren in Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen abgestimmt und vereinbart werden.

Qualitätssicherung und Personalbemessung

Die sich aus der Neuregelung des § 1631b BGB ergebenden Anforderungen können gegebenenfalls zu einer Aufgabenmehrung bei den Jugendämtern führen. Zu den damit verbundenen zusätzlich anfallenden quantitativen Zeitumfängen bei den Sachbearbeitenden in den allgemeinen Sozialdiensten liegen derzeit noch keine Orientierungswerte aus der Praxis vor.

Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt empfiehlt eine Dokumentation und Erfassung der in diesem Kontext anfallenden Tätigkeiten und Arbeitszeiten im Rahmen der Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB) im Kernprozess § 50 SGB VIII – Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten.

Auf dieser Grundlage können zusätzliche Personalbedarfe, die durch die mit § 1631b Abs. 2 BGB verbundenen Aufgaben gegebenenfalls entstehen, in der Personalbemessung Berücksichtigung finden.

Literatur:

Bundesanzeiger:

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017, Teil I Nr. 48 – Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern, Berlin, 2017

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Handlungsempfehlungen – Beratung und Aufsicht bei Angeboten der stationären Erziehungshilfe mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (feM), Saarbrücken, 2017

Deutscher Bundestag (18. Wahlperiode):

Drucksache 18/11278 – Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern, Berlin, 2017

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.:

Mitwirkung des Jugendamts in Verfahren zur Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen iSd § 1631b Abs. 2 BGB, DIJuF Rechtsgutachten 29.01.2018 – SN_2018_0035 Ho, in JAMt 2018, 92, Heidelberg, 2018; abgerufen am 11.04.2018

Hoffmann, Dr. Birgit:

Das Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern; in: JAMt 2017, 353-359, Heidelberg, 2017; abgerufen am 12.12.2017

Hoffmann, Dr. Birgit.:

Rechtsprechung: Unterbringung eines Kindes in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, BVerfG, Beschluss v. 14.06.2007 – 1 BvR 338/07; in: Recht & Psychiatrie, 25. Jahrgang, Heft 4, Dortmund, 2007

Kemper, Dr. Rainer/Schreiber, Dr. Klaus:

Familienverfahrensrecht Handkommentar, 3. Auflage, Baden-Baden, 2015

Patrin, Simone:

Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen; in: Dialog Erziehungshilfe, Ausgabe 4/2017, Hannover, 2017

Werdenfelser Weg GbR:

<http://werdenfelser-weg-original.de/>, zuletzt aufgerufen am 06.08.2018

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt:

Arbeitshilfe – Beratungs- und Mitwirkungsaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von Trennung und Scheidung nach §§ 17, 18, 50 SGB VIII, München, 2016

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt:

Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII – Fortschreibung, München, 2014

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt:

Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB), München, 2013

Marie Hesse

Klaus Müller

Stefanie Zeh-Hauswald

BETREUUNG UNBEGLEITETER MINDERJÄHRIGER

1. Übernahme örtlicher Zuständigkeiten nach § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII auch für den Bereich der Leistungsgewährung

Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger richtet sich im Regelfall gemäß § 88a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII nach der Zuweisungsentscheidung des Landesbeauftragten des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge als zuständiger Landesbehörde (LABEA). Nach § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII kann die örtliche Zuständigkeit aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Jugendämter auch von einem nach § 88a Abs. 2 SGB VIII eigentlich örtlich unzuständigen Träger übernommen werden.

Es ist derzeit fachlich noch nicht endgültig geklärt, ob die – bereits bisher in Bayern favorisierte – Möglichkeit der Übernahme örtlicher Zuständigkeiten auf Vereinbarungsbasis auch für den Bereich der Leistungsgewährung nach § 88a Abs. 3 SGB VIII gelten kann oder aber wegen seiner gesetzessystematischen Platzierung bei den Regelungen zur Inobhutnahme für den Bereich der Gewährung von Leistungen nicht anwendbar ist.

Daher besteht derzeit vor allem bei Vereinbarungen zur Zuständigkeitsübernahme über die Grenzen einzelner Bundesländer hinweg die Gefahr, dass dem übernehmenden Jugendamt eine Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII mit der Begründung verweigert werden könnte, die entstandenen Kosten seien nicht im Rahmen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Sinne des § 89f Abs. 1 SGB VIII angefallen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) hält es für angezeigt, die für den Bereich der Inobhutnahme mögliche Zuständigkeitsübernahme auf den Leistungsbereich nach § 88a Abs. 3 SGB VIII auszudehnen und forderte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und

Jugend mit Beschluss vom 22./23.03.2018 auf, bei nächster Gelegenheit auf eine entsprechende Ergänzung des § 88a Abs. 3 SGB VIII hinzuwirken.

2. Zulässigkeit der Ablehnung von Kostenerstattungsanträgen bei fehlendem Asylantrag nach § 42 Abs. 5 SGB VIII

Mit Art. 3 des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2785) wurde dem § 42 Abs. 2 SGB VIII mit Wirkung vom 29.07.2017 ein neuer Satz 5 angefügt. Diese Neuregelung verpflichtet Jugendämter in allen Fällen, in denen anzunehmen ist, dass ein Kind oder Jugendlicher internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz benötigt, unverzüglich einen Asylantrag zu stellen und sie dabei zu beteiligen.

Die derzeit in Fachkreisen nicht abgeschlossene Diskussion, in welchem zeitlichen Verhältnis die verpflichtende Stellung eines Asylantrags durch das Jugendamt als Behörde gemäß § 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII zu einer ebenfalls gemäß § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII verpflichtenden unverzüglichen Veranlassung zur Bestellung eines Vormunds für ausländische Kinder oder Jugendliche steht, wurde in diesem Kontext nicht thematisiert.

Kontrovers diskutiert wurde, ob Hilfemaßnahmen automatisch bereits deshalb nicht den Vorschriften des Gesetzes im Sinne des § 89f Abs. 1 Satz 1 SGB VIII entsprechen, weil ein Asylantrag gemäß § 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII nicht oder nicht unverzüglich gestellt wurde und damit eine Kostenerstattung nach § 89d Abs. 1 SGB VIII durch den Staat ausscheidet.

Eine Kostenerstattung wird nach überwiegender Auffassung wohl in Fällen verweigert werden, in denen nicht nachweisbar dokumentiert wurde, dass eine Prüfung zum Vorliegen eines internationalen Schutzbedürfnisses im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG stattgefunden hat.

Unsicherheit bestand darüber, wie die Vorstellungen des Gesetzgebers zu Art und Umfang der Beteiligung von Kindern oder Jugendlichen im Sinne des § 42 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz SGB VIII in der Praxis sichergestellt werden können.

3. Beschluss des OLG Hamm 4 UF 31.17 vom 13.06.2017 zur Auswahl des Vormunds für unbegleitete ausländische Minderjährige

Das OLG Hamm setzt mit seinem Beschluss zu den Auswahlkriterien bei der Bestellung eines Vormunds für einen begleitet eingereisten ausländischen Minderjährigen unter anderem die neuere Rechtsprechung des BVerfG um (z.B. Beschluss vom 07.04.2014, Az. 1 BvR 3121/13), die besagt, dass im Falle des Ruhens oder des Entzugs der elterlichen Sorge die Unterbringung bei Verwandten als weniger belastende Maßnahme gegenüber einer vollstationären Unterbringung in Betracht kommen kann.

Als wesentliche Voraussetzung dafür sieht es das BVerfG an, dass die Unterbringung bei Verwandten zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ebenso geeignet ist. Eine Heimunterbringung diene in diesen Fällen nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Bei der Auswahl des Vormunds sind nach Auffassung des Gerichts unter dieser Prämisse neben den Neigungen des Kindes auch der mutmaßliche Wille der Eltern und verwandtschaftliche Beziehungen zu berücksichtigen.

Ist der eindeutige Wunsch der Eltern aus der Vorlage von Urkunden bei der Einreise erkennbar, dass ein mit eingereistes Familienmitglied Vormund des Minderjährigen sein soll, ist dieser trotz fehlender deutscher Sprachkenntnisse und fehlender Kenntnisse des deutschen Rechtssystems vorrangig zum Vormund zu bestellen, wenn keine sonstigen konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Familienmitglied zur Führung der Vormundschaft nicht geeignet ist.

4. Beschluss des OLG Koblenz 13 UF 44.17 vom 14.03.2017 zu Inhalten und Umfang der Altersfeststellung bei unbegleiteten ausländischen Minderjährigen

Zu Art und Umfang der Aufgabe der Altersfeststellung

nach § 42f SGB VIII sind bereits einige gerichtliche Entscheidungen ergangen, die teilweise das Verfahren der qualifizierten Inaugenscheinnahme nach § 42f Abs. 1 SGB VIII durch die Jugendämter grundsätzlich in Frage gestellt hatten und deshalb ärztliche Untersuchungen zur Altersbestimmung nach Absatz 2 der Vorschrift favorisierten, wenngleich auch die derzeit verfügbaren medizinischen Methoden nur Näherungswerte erreichen können.

In der überwiegenden Anzahl der Grenzfälle zur Volljährigkeit waren Restzweifel verblieben, die die Jugendhilfe vielfach entweder zwangen, von Minderjährigkeit und damit Jugendhilfeszuständigkeit auszugehen oder aber grundsätzlich ärztliche Untersuchungen zur Altersbestimmung zu veranlassen.

Mit dem OLG Koblenz hat ein Gericht im Rahmen der Altersfeststellung erstmals deutlich darauf hingewiesen, dass zwar bei relevanten Zweifeln an der Volljährigkeit im Sinne der bestehenden Rechtsprechung des BGH grundsätzlich zugunsten eines Betroffenen von dessen Minderjährigkeit auszugehen sei, dennoch seien aber gewichtige Anhaltspunkte für die Volljährigkeit mit in die Betrachtungen einzubeziehen. So könne trotz verbleibender Zweifel von der Volljährigkeit ausgegangen werden, wenn gewichtige Anhaltspunkte in Kombination mit unrichtigen, widersprüchlichen oder gar widerlegten Behauptungen des Betroffenen für die Volljährigkeit sprechen oder aber der Betroffene die Aspekte nicht hinreichend plausibel dargelegt hat, aus denen sich seine Minderjährigkeit ergeben soll.

Ein Betroffener, der das Feststellen des Ruhens der elterlichen Sorge und Bestellung eines Vormunds für sich reklamieren, sei insoweit gehalten, die Tatsachen seiner Minderjährigkeit näher darzulegen. Liege ein ausreichend substantiierter, nachvollziehbarer und widerspruchsfreier Vortrag des Betroffenen nicht vor, seien gerichtlich keine weiteren Ermittlungen zur Feststellung seiner Minderjährigkeit angezeigt.

Liegen bereits während der qualifizierten Inaugenscheinnahme durch das Jugendamt widersprüchliche oder nicht nachvollziehbare Vorträge des Betroffenen und damit gewichtige Anhaltspunkte für die Volljährigkeit vor, könnte der Beschluss analog als Argumentationshilfe dienen.

WIRTSCHAFTLICHE JUGENDHILFE

1. Umfang der Kostenübernahme für Schulbegleitung

Wird im Rahmen von Eingliederungshilfemaßnahmen nach § 35a SGB VIII oder §§ 53 ff SGB XII Schulbegleitung erforderlich, sind die Kosten dafür nach Art. 30a Abs. 8 BayEUG im Regelfall von den Jugendämtern bzw. den Sozialhilfeträgern zu übernehmen.

In der Praxis ergeben sich immer wieder Fallgestaltungen, in denen Unklarheit darüber besteht, wo der Aufgabenbereich von Schulbegleitung seine Grenzen findet.

Grundsätzlich sind sowohl Klassenfahrten wie auch Schulausflüge integrationsfördernde Maßnahmen der Schule, die im Regelfall vom Aufgabenbereich der Schulbegleitung mit umfasst werden. Daher sind neben den unmittelbar die Betreuung betreffenden Kosten für Fachleistungsstunden auch Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Nebenkosten für die Beförderung im Rahmen der Finanzierung der Schulbegleitung vom Jugendamt zu übernehmen. Die Leistungen der Schulbegleitung kommen dabei unter den Voraussetzungen des § 35a bzw. § 41 in Verbindung mit § 35a SGB VIII grundsätzlich auch beim Besuch von Berufsschulen oder Berufsoberschulen in Betracht, weil es sich hierbei im Regelfall um schulische Maßnahmen handelt und nicht um Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

2. Rechtsanspruch auf Förderung in integrativen Tagesstätten bzw. integrativer Tagespflege und Form der Kostenbeteiligung der Eltern

Es war unklar, gegen wen sich ein Rechtsanspruch auf Förderung behinderter Kinder in integrativen Tagesstätten bzw. alternativ in integrativer Tagespflege richtet.

Grundsätzlich trifft die Jugendämter die Verpflichtung, den Rechtsanspruch behinderter Kinder auf Förderung in Tageseinrichtungen und ggf. ergänzend in Kindertagespflege nach den Vorschriften des § 24 SGB VIII

sicherzustellen. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, ob das anspruchsberechtigte Kind behindert oder nicht behindert ist.

Dabei entbindet das Argument, vorhandene Einrichtungen freier Träger oder selbständige Tagespflegepersonen nähmen Kinder mit Behinderung nicht auf, den öffentlichen Jugendhilfeträger insoweit nicht von seiner gesetzlichen Planungsverpflichtung. Nach § 4 Abs. 2 SGB VIII soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste anerkannter Träger der freien Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die öffentliche Jugendhilfe selbst geeignete Maßnahmen zu planen hat, wenn entsprechende Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe nicht verfügbar sind.

Eingeschränkt kann dies im Rahmen der Gesamtverantwortung der Jugendhilfe gemäß § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII gleichermaßen für den Bereich der Kindertagespflege gelten. Abweichende Einschätzungen sind jedoch dann möglich, wenn – etwa im Falle des § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII – kein Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertagespflege besteht und diese nach pflichtgemäßem Ermessen bei besonders begründetem Bedarf oder als Ergänzung zu anderen Angeboten bewilligt werden kann.

Nach welchen Vorschriften eine Heranziehung zu den Kosten der Hilfe erfolgt, richtet sich zunächst nach der Art der bewilligten Hilfe. Wurde eine Förderung im Sinne der §§ 22 ff. SGB VIII bewilligt, kommt grundsätzlich nur die pauschalierte Kostenbeteiligung im Rahmen des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Betracht, ggf. kombiniert mit der Prüfung der Zumutbarkeit der Kostentragung durch die Eltern und das Kind gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII.

Wurde die Hilfe nach den Vorschriften des § 27 ff. SGB VIII bewilligt, erfolgt eine Heranziehung zu den Kosten der Hilfe grundsätzlich durch Kostenbeitrag nach §§ 91 ff. SGB VIII.

Für Kinder mit besonderen behinderungsbedingten Betreuungsbedarfen, die unter anderem eine

Integration von therapeutischen oder heilpädagogischen Behandlungsmaßnahmen in den Betreuungs- und Familienalltag notwendig machen, kommt integrative Tagespflege vielfach nur als Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 32 SGB VIII in Betracht. In diesen Fällen erfolgt eine Heranziehung der Kostenbeitragspflichtigen zum Kostenbeitrag nur nach §§ 91 ff. SGB VIII.

3. Urteil des BVerwG 5 C 3.16 vom 22.06.2017 zum Kostenerstattungsanspruch bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit in der Jugendhilfe in Zusammenhang mit § 14 SGB IX

Das Gericht traf mit seiner Entscheidung grundsätzliche Aussagen zum Verhältnis jugendhilferechtlicher Kostenerstattungsansprüche etwa nach § 89c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zu der Erstattungsvorschrift des § 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX (in der Fassung vor Inkrafttreten der entsprechenden Teile des BTHG zum 01.01.2018). Sind zur Erbringung umfassender Eingliederungshilfeleistungen nicht mehrere Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB IX erforderlich und wird der gesamte Rehabilitationsbedarf eines behinderten Menschen durch einen Jugendhilfeträger gedeckt, liegt das wesentliche Kostenerstattungsmerkmal einer „Bewilligung der Leistung durch einen Rehabilitationsträger nach § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SGB IX im Sinne des § 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX“ nicht vor, wenn dieser die Leistung unter Anerkennung seiner eigenen sachlichen Zuständigkeit bewilligt hat.

Damit kann in derartigen Fällen der Kostenerstattungsanspruch nach § 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX die Kostenerstattungsvorschrift des § 89c Abs. 1 SGB VIII nicht als speziellere Regelung verdrängen.

Eine Kostenerstattung findet hier grundsätzlich nach den Vorschriften des SGB VIII statt.

Daneben weist das Gericht in diesem Zusammenhang deutlich auf den kostenerstattungsrechtlichen Interessenwahrungsgrundsatz des erstattungsberechtigten Sozialleistungsträgers hin. Dieser Grundsatz verpflichtete den erstattungsberechtigten Träger, bei der Gewährung von Leistungen die rechtlich gebotene Sorgfalt anzuwenden und dabei auch die Interessen des kostenerstattungspflichtigen Trägers entsprechend zu wahren. Er habe damit bereits im Vorfeld einer Kostenerstattung darauf hinzuwirken, dass ein Erstat-

tungsanspruch entweder erst gar nicht entstehe oder zumindest so gering wie möglich ausfalle.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass § 14 SGB IX in der vom BVerwG zitierten Fassung durch das BTHG mit Wirkung vom 01.01.2018 in wesentlichen Teilen geändert wurde.

4. Urteil des OVG Hamburg 4 Bf 146/16 vom 26.09.2017 zum fortbestehenden Kostenerstattungsanspruch nach § 89a SGB VIII bei VZP im Ausland

Gerade in grenznahen Landkreisen wie z. B. im südlichen Oberbayern kommt es immer wieder vor, dass Pflegefamilien mit ihren Pflegekindern ins grenznahe Ausland verziehen, die bezugsberechtigten Personen ihren maßgeblichen Aufenthalt aber nach wie vor im Bereich des kostenerstattungspflichtigen Trägers haben.

Mitunter wird in diesen Fällen Kostenerstattung durch das nach § 89a Abs. 1 SGB VIII kostenerstattungspflichtige Jugendamt mit der Begründung verweigert, es könne sich hierbei nicht mehr um eine örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII handeln, weil der maßgebliche Aufenthalt der Pflegefamilie nicht mehr im Geltungsbereich des Gesetzes sei.

Das OVG Hamburg hat die Kostenerstattungsvorschrift des § 89a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII bei fortdauernder Vollzeitpflege in seinem Urteil vom 26.09.2017 nachvollziehbar dahingehend ausgelegt, dass eine Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII in Verbindung mit § 88 Abs. 2 SGB VIII auch weiterhin fortbesteht, wenn diese Zuständigkeit schon vor der Ausreise der Pflegefamilie mit dem Leistungsberechtigten ins Ausland bestand. Setzt also das nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständige Jugendamt die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege wegen Umzug der Pflegefamilie ins benachbarte Ausland fort, bleibt nach Auffassung des Gerichts das bisher nach § 89a Abs. 1 SGB VIII kostenerstattungspflichtige Jugendamt auch weiterhin kostenerstattungspflichtig.

Es konzidiert zwar, dass in wörtlicher Auslegung der Gesetzesbegründung nur derjenigen Gebietskörperschaft ein Kostenerstattungsanspruch zusteht, in dessen Bereich die Pflegefamilie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gleichzeitig hält es das Gericht aber für

rechtlich konsequent, den Kostenerstattungsanspruch auch dann fortbestehen zu lassen, wenn die Pflegeperson ins Ausland verzieht und die HzE weiterhin nach § 86 Abs. 6 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 SGB VIII geleistet wird. Das Gericht weist darauf hin, dass mit der Regelung des § 86 Abs. 6 SGB VIII dem Grunde nach ein finanzieller Schutz der Kommunen am Aufenthaltsort der Pflegefamilien beabsichtigt war und dieser Schutz bei fortbestehender finanzieller Belastung weiterhin gewährleistet sein sollte, sofern diese Kommunen auch weiterhin die Kosten der Vollzeitpflege tragen.

5. Urteil des VG Augsburg Au 3 K 15.1172 vom 03.08.2016 zur Pflegeerlaubnis bei Verwandtenpflege

Das Gericht macht deutlich, dass die Gewährung von HzE nach §§ 27, 33 SGB VIII eine entsprechende Eignung der Pflegeperson voraussetzt; die Eignung verlangt in Gesamtschau des Einzelfalls, dass von einer Pflegeperson keine Gefährdung des Kindeswohls ausgeht. In diese Beurteilung sind insbesondere mögliche Versagungsgründe im Sinne des Art. 35 Satz 2 AGSG einzubeziehen.

Ein Jugendamt kann damit einer verwandten Person, die wegen des Befreiungstatbestands des § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII dem Grunde nach keine Pflegeerlaubnis benötigt, unter Hinweis auf Art. 40 Satz 2 AGSG untersagen, ein Kind oder einen Jugendlichen regelmäßig in ihrer Familie zu betreuen, wenn eine Pflegeerlaubnis bei Vorliegen eines Versagungsgrundes nach Art. 35 AGSG verweigert werden müsste.

Bei der Beurteilung, ob eine Pflegeperson über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt, ist dabei das in Pflege zu nehmende Kind oder den Jugendliche in den Fokus zu nehmen und dessen konkrete erzieherische Bedürfnisse und sein Entwicklungsstand zum Maßstab der Prüfung ausreichender erzieherischer Fähigkeiten der Pflegeperson zu machen.

Der Beurteilungsspielraum des Jugendamtes unterliegt dabei nur einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfbarkeit.

6. Beschluss des OLG Nürnberg 7 WF 493/17 vom 21.06.2017 zum Entlassungsanspruch eines bestellten Vormundschaftsvereins

Nach derzeitiger Rechtslage des § 1835 BGB können Jugendämter und Vormundschaftsvereine für die Führung von Vormundschaften für Minderjährige keine Vergütung aus der Gerichtskasse erhalten.

Da Familiengerichte vielfach Vormundschaftsvereine zu Vormündern für Minderjährige bestellen und diese dann im Innenverhältnis die Führung der Vormundschaften auf hauptamtliches Vereinspersonal übertragen, besteht in diesen Fällen demnach kein Anspruch auf Vergütung aus der Gerichtskasse. Aus diesem Grund sehen sich Vormundschaftsvereine oftmals gehalten, vertragliche Vereinbarungen über pauschale Vergütungen für die Übernahme von Vormundschaften für Jugendämter zu schließen, um die interne Finanzierung sicherstellen zu können.

Das OLG Nürnberg hat mit seinem Beschluss vom 21.06.2017 an die insoweit wohl richtungsweisende Entscheidung des BGH XII ZB 625/10 vom 25.05.2011 zum Vergütungsanspruch von Vereinsvormündern erinnert.

Wird ein Vormundschaftsverein vom Familiengericht zum Vereinsvormund bestellt, kann dieser seine Entlassung aus der Vormundschaft gemäß § 1889 Abs. 2 Satz 2 BGB nach Auffassung des Gerichts allein mit dem Argument verlangen, er wolle einen Vergütungsanspruch aus der Gerichtskasse erreichen und beantragen, dass ein geeigneter Mitarbeiter des Vereins zum (Einzel-) Vormund bestellt wird. Denn zur Überzeugung des Gerichts ist das Begehren des Vormundschaftsvereins, durch Einsetzen eines Mitarbeiters als Vormund einen Vergütungsanspruch zu erwerben, in entsprechender Anwendung der Rechtsprechung des BGH als wichtiger Grund im Sinne des § 1889 Abs. 2 Satz 2 BGB anzuerkennen.

Ein guter Teil der Finanzierungsprobleme gerade kleinerer Vormundschaftsvereine dürfte sich damit erledigt haben.

Klaus Müller

AUFENTHALTSERMITTLUNG IN DEN USA

Jugendämter haben vor allem in den Bereichen der Führung von Amtsvormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften nach §§ 55, 56 SGB VIII Unterhaltsansprüche von Kindern und Jugendlichen gegen einen im Ausland wohnenden unterhaltspflichtigen Elternteil geltend zu machen. Zudem sind sie auch im Bereich des Auslandsrückgriffs beim Unterhaltsschuldner nach § 7 UVG immer wieder mit dieser Thematik befasst.

Nicht selten ist dabei der Unterhalt gegen unterhaltspflichtige amerikanische Elternteile mit Aufenthalt in den USA geltend zu machen.

Vielfach traten deutsche Behörden in diesem Zusammenhang unmittelbar an die zuständigen amerikanischen Behörden, ohne die zentrale Stellen in beiden Ländern einzuschalten, mit der Bitte um Unterstützung bei der Geltendmachung des Unterhalts heran.

Das Bundesamt für Justiz weist mit Rundschreiben vom 17.05.2018 ausdrücklich darauf hin, dass seit dem 01.01.2017 für die grenzüberschreitende Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verhältnis zu den USA das Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 gilt.

Die zentrale Behörde der USA hat darum gebeten, dass Ersuchen um „besondere Maßnahmen“ nach Artikel 7 des Haager Unterhaltsübereinkommens ausschließlich über das Bundesamt für Justiz als deutsche zentrale Behörde an die USA übermittelt werden.

In der Praxis betrifft dies insbesondere Anträge auf Aufenthaltsermittlungen, die künftig ausnahmslos über das Bundesamt für Justiz als zentrale Behörde an die USA zu richten sind.

Es wird gebeten, künftig keine Anträge auf Aufenthaltsermittlungen mehr an die sogenannten Parent Locator Services des Office of Child Support Enforcement (OCSE) bzw. die einzelnen U.S.-Bundesstaaten zu richten, sondern sich unter folgenden Kontaktdaten formlos an das Bundesamt für Justiz zu wenden:

Bundesamt für Justiz

Referat II 4

Adenauerallee 99-103

53113 Bonn

Tel.: +49 228 410-6434

Fax: +49 228 410-5202 oder 5207

E-Mail: auslandsunterhalt@bfj.bund.de

Internet: www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt

Das Bundesamt für Justiz wird bei den jeweils zuständigen Stellen in den USA den Aufenthalt soweit möglich ermitteln lassen. Diese Ermittlungen durch das Bundesamt für Justiz sind für die Antragsteller kostenlos.

Weitere Informationen zur grenzüberschreitenden Unterhaltsdurchsetzung sowie zu den kostenfreien Serviceangeboten des Bundesamts für Justiz als zentrale Behörde sind über den QR-Code abrufbar oder online unter www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt zu finden.



Klaus Müller

ERGEBNISSE EINER ONLINE-BEFragung

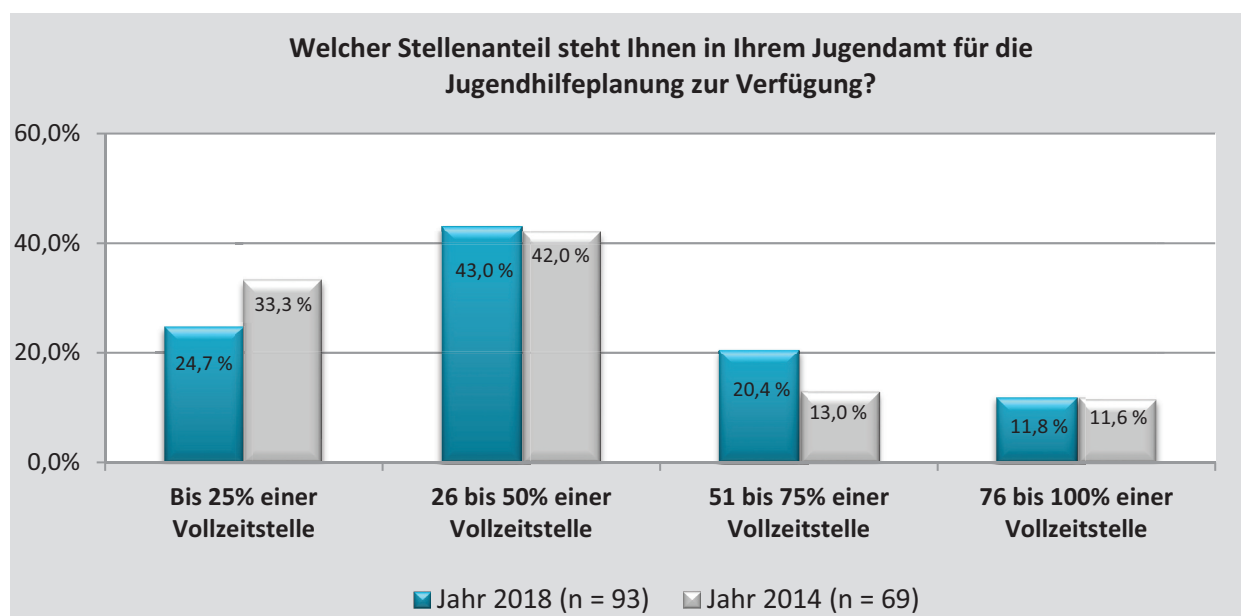
JUGENDHILFEPLANER/-INNEN IN BAYERN 2018

Im Rahmen der Vorbereitung der Fachtagung für bayerische Jugendhilfeplaner/-innen wurde von Seiten des Bayerischen Landesjugendamtes im Frühjahr 2018 eine Online-Befragung zur Situation der Planungsfachkräfte durchgeführt. Zum Teil wurden hier Fragen verwendet, die im Rahmen einer ähnlichen Befragung im Jahr 2014 bereits gestellt wurden, sodass teilweise Vergleiche möglich sind.

Insgesamt haben 103 Jugendhilfeplaner/-innen einen

Fragebogen beantwortet. 77 Fachkräfte haben den Fragebogen vollständig, 26 Befragte nur teilweise ausgefüllt.

Zu den Ergebnissen: Etwa drei Viertel der Befragten planen für einen Landkreis – 23,3 % für kreisfreie Städte. Knapp ein Viertel der Befragten haben einen Stellenanteil von bis zu 25 % und weitere 43 % bis zu 50 % einer Vollzeitstelle. Im Vergleich zur Situation im Jahr 2014 ist der Anteil derjenigen, die einen Stellenumfang von 51 bis 75 % haben, angestiegen:

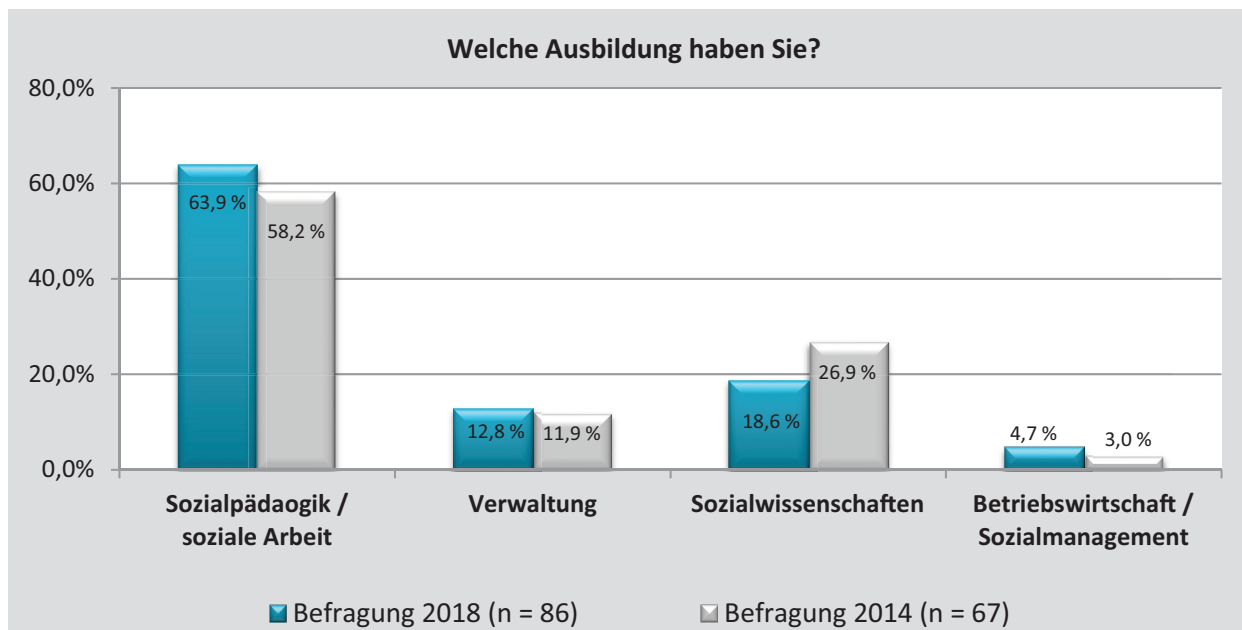


Bei der deutlichen Mehrheit der Befragten (2018 = 69,2 %; 2014 = 61,8 %) handelt es sich um eine Stabsstelle und ebenso viele geben an, dass es eine Stellenbeschreibung gibt.

Setzt man den Stellenumfang in Bezug zur Einwohnerzahl der kreisfreien Stadt / des Landkreises, so lässt sich kein eindeutiger Zusammenhang im Hinblick auf

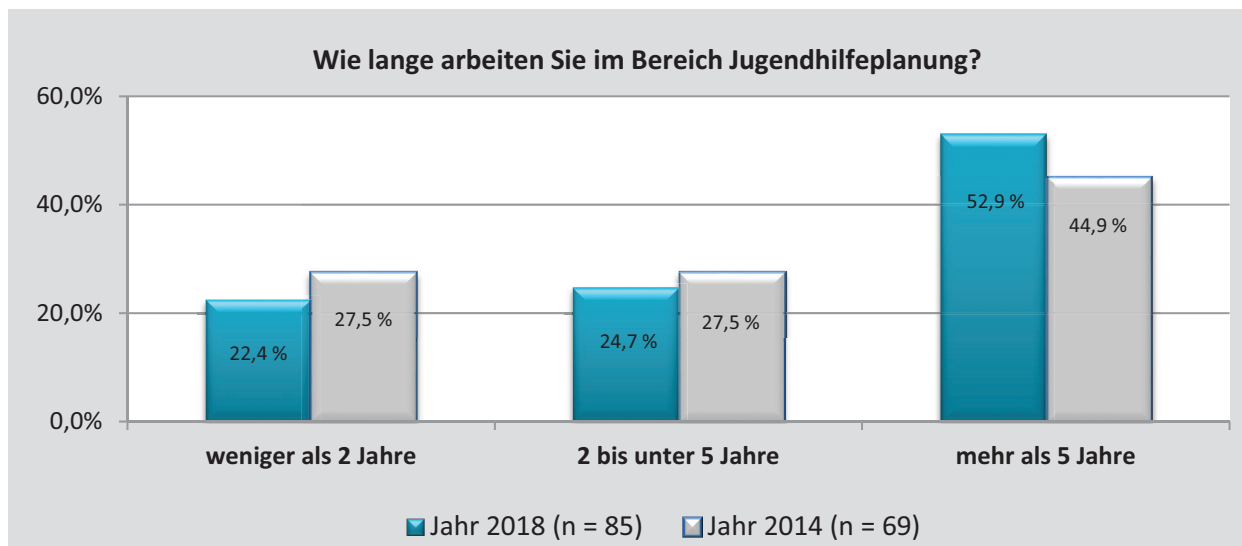
die These „mehr Einwohner = höherer Stellenanteil“ herstellen.

Von 86 Befragten, die Angaben zu ihrer Ausbildung gemacht haben, verweisen knapp 64 % auf ein Studium der Sozialen Arbeit, 18,6 % auf ein Studium der Sozialwissenschaften, 12,8 % kommen aus dem Bereich Verwaltung und 4,6 % haben Betriebswirtschaft oder Sozialmanagement studiert.



Dass es sich meist um Fachkräfte mit Erfahrung handelt, wird daran deutlich, dass zwei Drittel der Befragten älter als 40 Jahre sind, bzw. lediglich 9,3 % unter 30 Jahre. Im Vergleich zur Umfrage 2014 ist das Durch-

schnittsalter der Planer/-innen etwas angestiegen. Das Ergebnis zum Erfahrungshintergrund korrespondiert auch mit den Angaben zu der Frage, wie lange die Befragten bereits im Bereich Jugendhilfeplanung arbeiten:

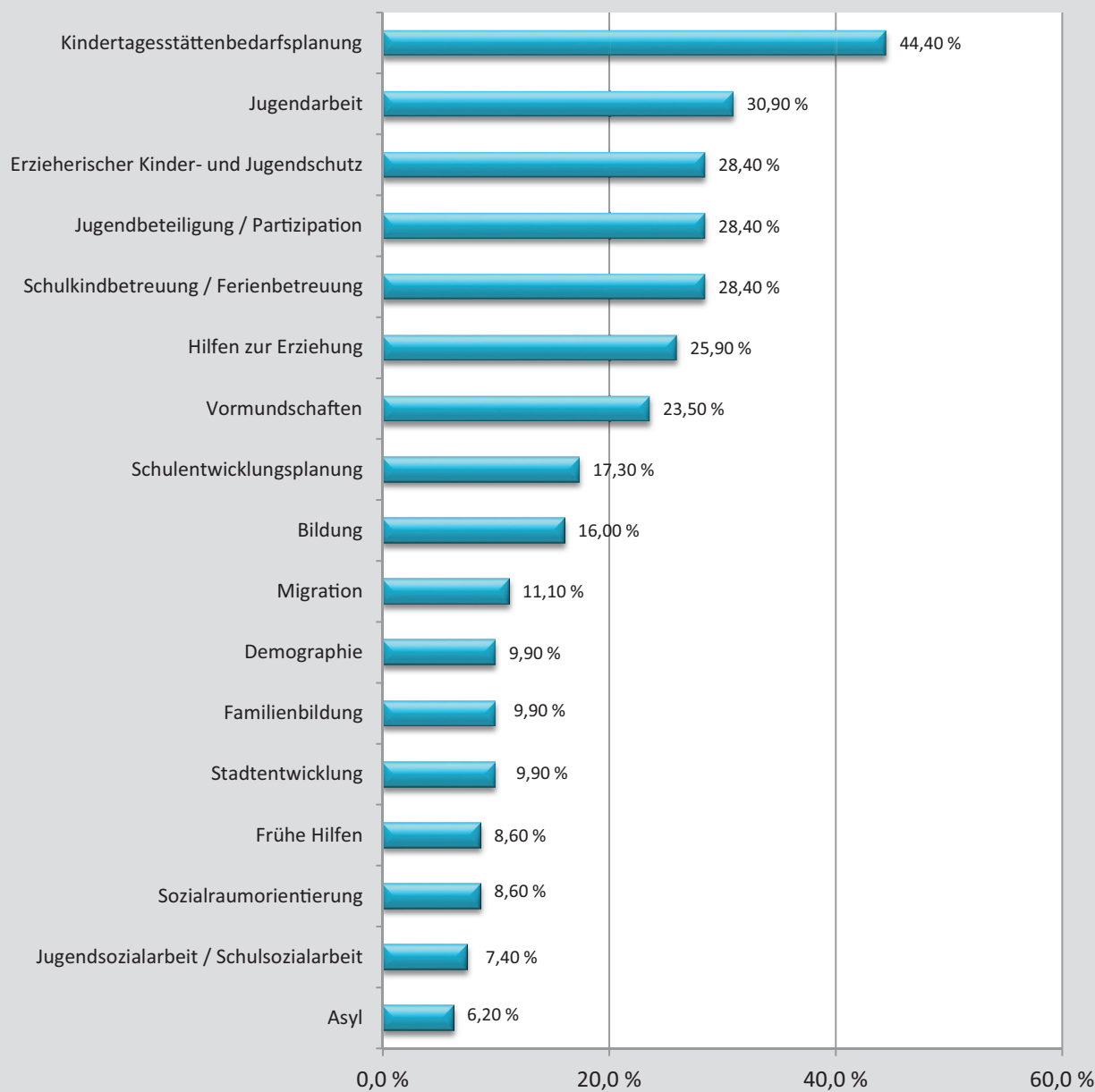


71,8 % der Befragten aus dem Jahr 2018 haben neben ihrer Tätigkeit als Jugendhilfeplaner/-in noch eine andere Funktion im Jugendamt inne: am häufigsten handelt es sich dabei um eine Stellenkombination mit der kommunalen Jugendpflege oder der Koordinationsstelle für Jugendsozialarbeit an Schulen. Neun Befragte sind neben ihrer Planungstätigkeit auch für das Controlling zuständig, ebenfalls neun Befragte verweisen auf zusätzliche Leitungsaufgaben und acht Be-

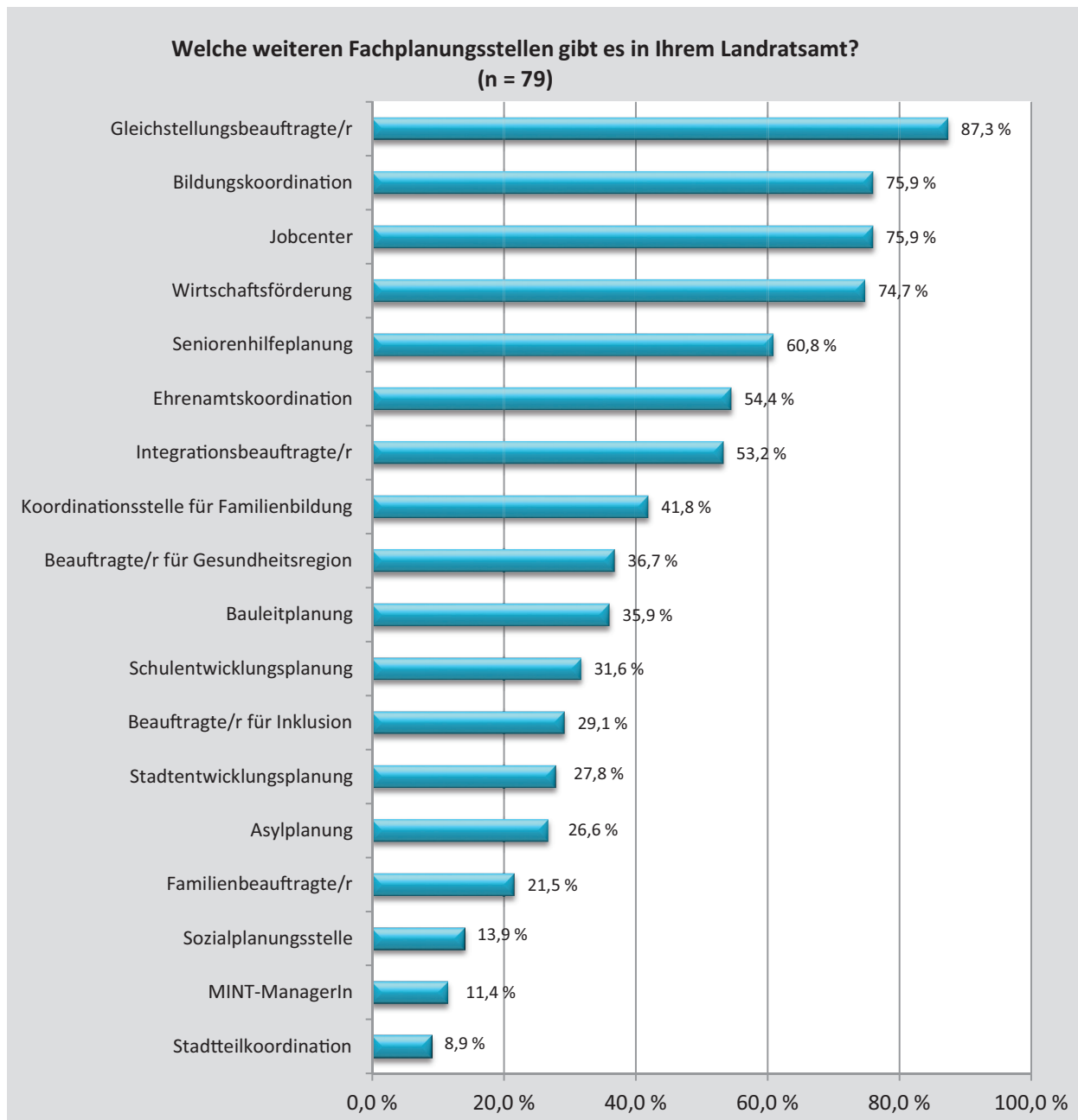
fragte auf Koordinationstätigkeiten im Rahmen der Familienbildung.

Die Frage nach Themen / Bereichen, die derzeit im Fokus der Planungstätigkeit stehen, wurde von 81 Befragten beantwortet. Am häufigsten verweisen die Planer/-innen dabei auf den Bereich „Kindertagesstättenbedarfsplanung“, gefolgt vom Bereich „Jugendarbeit“, „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ und „Jugendbeteiligung“:

Welche fünf Themen/Bereiche beschäftigen Sie derzeit / in absehbarer Zukunft planerisch? (n = 81)

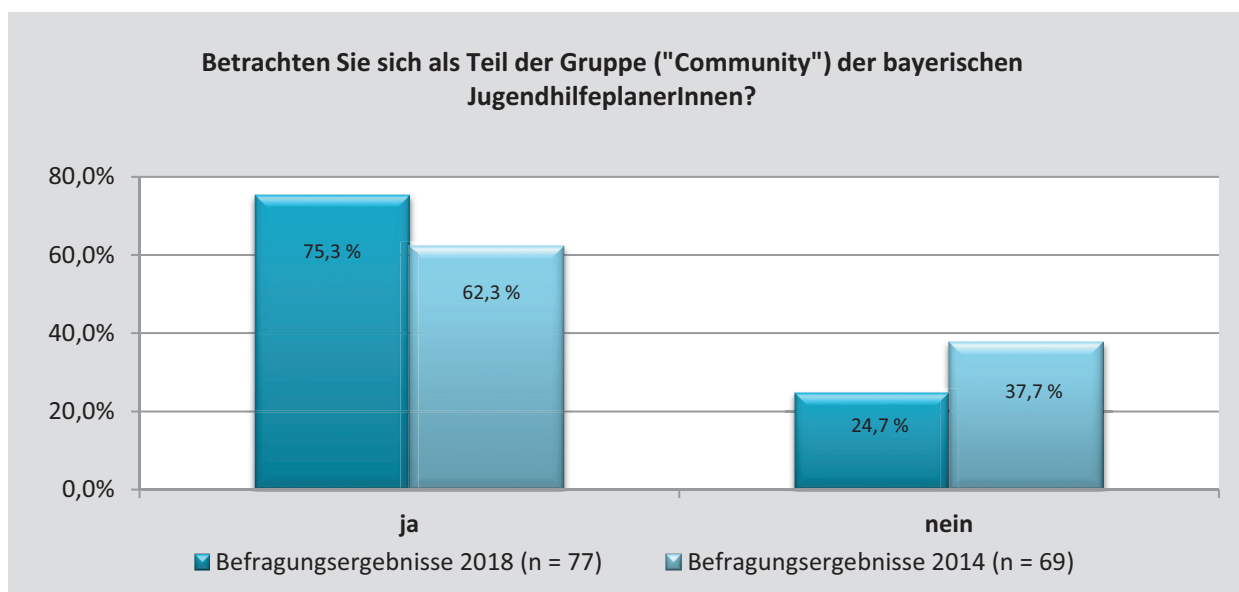
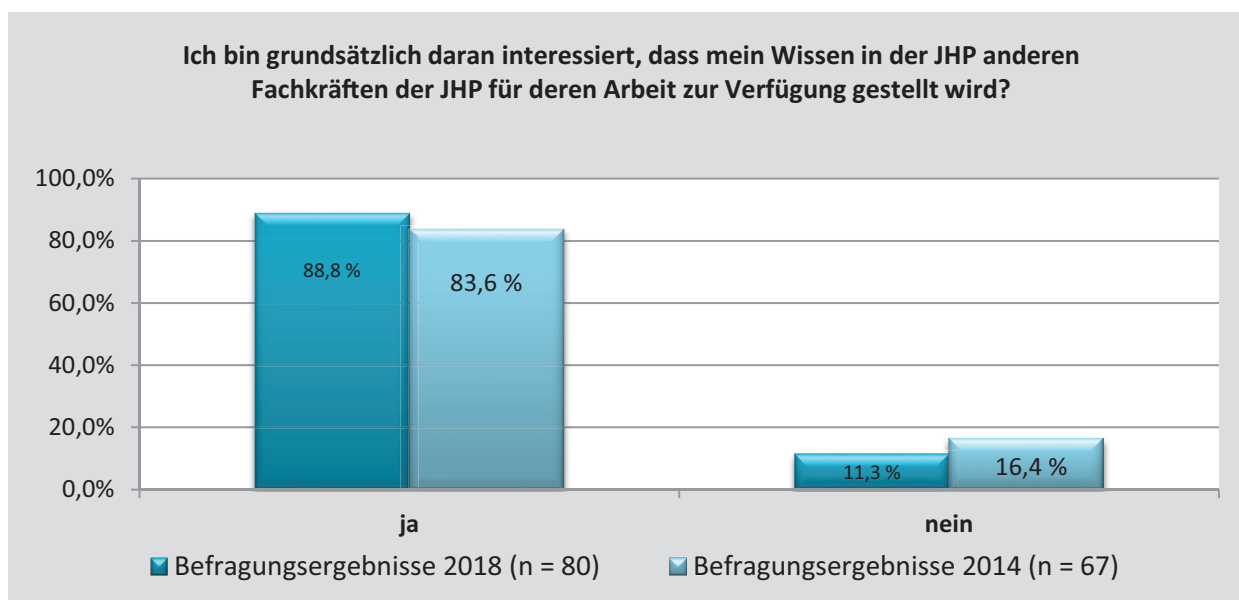


Danach gefragt, welche weiteren Fachplanungsstellen es in den Landratsämtern / den Stadtverwaltungen gibt, wurden die folgenden Angaben gemacht:



Abschließend sollten die Fachkräfte angeben, inwieweit sie grundsätzlich bereit sind, ihr Wissen anderen Fachkräften zur Verfügung zu stellen und ob sie sich als Teil der „Community“ der bayerischen Jugend-

hilfeplaner/-innen sehen. Nachfolgende Grafiken zeigen, dass jeweils eine deutliche Mehrheit zustimmt und dass dieser Anteil in den letzten Jahren angestiegen ist:



Wir vom Bayerischen Landesjugendamt freuen uns, dass der Anteil jener, die sich als Teil der „Community der bayerischen Jugendhilfeplaner/-innen“ betrachten, zunimmt und bedanken uns ganz herzlich für die Bereitschaft der Fachkräfte, sich an dieser Umfrage zu beteiligen.



SABINE
NIEDERMEIER

FORTBILDUNGSANGEBOTE, MODELL-PROJEKTE UND EINE NEUE BEHÖRDE

Kinder wachsen in einer digitalen Welt auf und werden bei ihrem ersten Kontakt mit digitalen Medien immer jünger. Deshalb ist es dringend notwendig, Kinder medienkompetent zu erziehen. Neben der Familie als primäre Sozialisationsinstanz sind auch alle Bildungsinstitutionen, angefangen mit den Kindertagesstätten, aufgerufen, Medienkompetenz zu fördern und die Kinder in einem verantwortungsvollen Umgang mit den Medien zu stärken. Damit dies umgesetzt werden kann, ist „an erster Stelle die Politik gefordert, Rahmenbedingungen für eine digitalisierungssensible Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen“ (BJK 2016, S. 31). „Die Aus- und Fortbildung des pädagogischen Personals in der frühkindlichen Erziehung spielt dafür ebenso eine Rolle wie die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen“ (BMFSFJ 2013, S. 12).

Im Positionspapier der GMK, der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, vom Februar 2018 wird aufgezeigt, dass die Digitalisierung professionelle medienpädagogische Unterstützung erfordert. Die Hauptpunkte des Papiers umfassen die Forderung nach einem kontinuierlichen Diskurs der beteiligten Disziplinen und Akteurinnen und Akteure, eine grundständige medienpädagogische Qualifizierung für alle pädagogischen Fachkräfte, eine Schließung der bestehenden Lücken im Ausbildungsangebot für den medienpädagogischen Nachwuchs, einen Ausbau der Fortbildungsmöglichkeiten zur Weiterentwicklung der medienpädagogischen Expertise, Professionalisierungsmöglichkeiten für Fachfremde und zuletzt eine Stärkung der Netzwerkarbeit der professionellen Akteurinnen und Akteure³.

Auch im 15. Kinder- und Jugendbericht von 2017 wird deutlich, dass „bei der Ausbildung der Fachkräfte im Bereich der Medienpädagogik großer Aufholbedarf

besteht“. Fachkräfte fühlen sich häufig nicht ausreichend qualifiziert, um Kinder und Jugendliche professionell beraten zu können. Sie begrüßen jedoch die Möglichkeiten von qualifizierten Weiterbildungen in diesem Bereich (vgl. 15. Kinder- und Jugendbericht, S. 321).

Medienkompetenz ist bereits ab dem Vorschulalter von großer Bedeutung

„Kinder sollen die Bedeutung und Verwendungsmöglichkeiten von alltäglichen informationstechnischen Geräten und von Medien in ihrer Lebenswelt kennenlernen“, so ist es in Bayern bereits seit 2005 als verbindliche Aufgabe für Kindertageseinrichtungen gesetzlich verankert (§ 9 AVBayKiBiG)⁴ und im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan sowie in der Handreichung für Kinder bis zu drei Jahren enthalten. Und in der 7. Sitzung des Dialogforums „Leben und Arbeiten 4.0“ 2018, welches frühkindliche Bildung und Medienkompetenz behandelte, wurde betont, dass Medienkompetenz bereits im Vorschulalter von großer Bedeutung ist. Kinder sollen lernen, die Medien nicht nur zu konsumieren, sondern sie in ihren Alltag zu integrieren, für Kommunikation und Orientierung zu nutzen und als Wissensquelle zu erschließen⁵.

Dieses Ziel wird in Zusammenarbeit mit diversen kompetenten Kooperationspartnern im Bereich der Medienpädagogik umgesetzt.

Aufbau einer neuen bayerischen Behörde: Zentrum für Medienkompetenz in der Frühpädagogik (ZMF)

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales richtet aktuell in Amberg das Zentrum für

³ https://www.gmk-net.de/index.php?id=256&tx_ttnews%5Btt_news%5D=480&cHash=3a6d618b5fab9d5182cd04817a34a88f, (letzter Zugriff am 07.05.2018)

⁴ <https://www.ifp.bayern.de/projekte/curricula/BayBEP.php> (letzter Zugriff am 07.05.2018)

⁵ https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/180307_ergebnispapier_7sitzen_dialogforum.pdf (letzter Zugriff am 07.05.2018)

Medienkompetenz in der Frühpädagogik (ZMF) ein. Die Inbetriebnahme ist für 2018 geplant.

Die zentralen Aufgaben des Zentrums sind neben der Qualifizierung und Professionalisierung von pädagogischem Personal durch E- und Blended-Learning-Angebote auch die Schaffung einer digitalen Onlineplattform für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Fachkräfte, Eltern und Kinder.

Das ZMF greift dabei auf Ergebnisse der Forschung zurück, vernetzt bereits bestehende und bewährte Angebote im Bereich der Medienbildung und entwickelt

neue Angebote für die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe.⁶

„Medienführerschein“ der Stiftung Medienpädagogik Bayern

Ziel des „Medienführerschein Bayern“ ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihrer Medienkompe-

⁶ <http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/institute/index.php> (letzter Zugriff am 07.05.2018)

INFORMIEREN UND ORIENTIEREN

Übersicht über Informationsseiten und weiterführende Links u.a. zu den Themen: Internet, neue Medien, Mediennutzung, Medienausstattung, Medienpädagogik sowie Medienkompetenz.



Quellen: Folge 2

„Medienbildung in Bayern: Fortbildungsangebote, Modellprojekte und eine neue Behörde“

Alle weiteren Links finden Sie unter:

<https://www.elternimnetz.de/kinder/erziehungsfragen/medien/medien-informationsseiten-weiterfuehrende-links.php>

tenz zu stärken. Dafür werden Materialien und Unterrichtseinheiten zur Verfügung gestellt und weiterführende medienpädagogische Projekte von außerschulischen Partnern (JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis, Bayerischer Jugendring) durchgeführt. Diese sind auf die Bedürfnisse unterschiedlicher Zielgruppen zugeschnitten und bieten allen Altersgruppen eine geeignete Auseinandersetzung mit verschiedenen Themen. Die vermittelten Inhalte werden mit einer Urkunde oder einer Teilnahmebestätigung dokumentiert.⁷

„Medienpädagogisches Referentennetzwerk“ der Stiftung Medienpädagogik Bayern

Dank des Referentennetzwerks der Stiftung Medienpädagogik gibt es in allen Regionen Bayerns flächendeckend ein qualitativ hochwertiges Angebot an Referentinnen und Referenten für medienpädagogische Themen. Die Expertinnen und Experten stehen Bildungsinstitutionen wie Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Familienzentren kostenfrei für Vorträge zur Verfügung.

Die Stiftung vermittelt die Referentinnen und Referenten und trägt die Aufwendungen für deren Schulungen, Honorare und Fahrtkosten. Sie unterstützt die Einrichtungen bei der Planung und Organisation der Veranstaltungen. Das Medienpädagogische Referentennetzwerk Bayern wird durch die Bayerische Staatskanzlei gefördert.⁸

Modellversuch in der Kita: „Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken“

Der dreijährige Modellversuch, der im Kindergartenjahr 2018/19 beginnen wird, wird im Auftrag des Bayerischen Familienministeriums vom Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) durchgeführt und wissenschaftlich begleitet.

In den 100 Modellkitas, die dafür eine technische Grundausstattung bekommen werden, wird das gesamte Team bis zu drei Jahre lang von speziell qualifizierten Mediencoaches vor Ort begleitet, um den sinnvollen Einbezug digitaler Medien in den Kitaalltag verantwortungsvoll zu gestalten. Ziel ist, alle teilneh-

menden pädagogischen Fachkräfte in ihrer medienpädagogischen Kompetenz zu stärken, beratend zu begleiten und dabei zu unterstützen, digitale Medien im Bildungsprozess mit Mehrwert für das Lernen der Kinder einzusetzen. Zudem sollen die Kinder in ihrer Kompetenzentwicklung gestärkt werden. Sie sollen digitale Medien selbstbestimmt, kritisch, kreativ, sicher, verantwortungsvoll und reflektiert nutzen. Die Eltern werden dabei als wichtigster Bildungspartner von Anfang an mit einbezogen. Dabei sollen sie insbesondere für die Bedeutung früher digitaler Bildung als gemeinsame Aufgabe sensibilisiert werden und durch Begleitangebote in ihrer medienerzieherischen Kompetenz gestärkt werden (z. B. Elternabende, Eltern-Kind-Nachmittage, Elternmaterialien, ELTERN TALK, medienpädagogisches Referentennetzwerk Bayern).⁹

Digitale Schule 2020

2017 startete in Bayern das Projekt „Digitale Schule 2020“¹⁰ der Stiftung Bildungspakt Bayern mit der Zielsetzung, an acht Modellschulen in Bayern die Integration digitaler Medien in Lehr- und Lernprozesse zu realisieren und diese zu verbessern. Der Schulversuch wird von der Stiftung Bildungspakt Bayern durchgeführt und von der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. exklusiv unterstützt. „Die Modellschulen stehen dabei untereinander in regelmäßigem Austausch. Bis zum Abschluss des Projekts im Jahr 2020 erarbeiten und erproben sie Konzepte und Strategien für das Lernen mit digitalen Medien, die im Anschluss allen anderen Schulen zur Verfügung stehen sollen. Die Modellschulen bauen dabei auf vorhandenen guten Ansätzen auf, weiten diese aus und entwickeln sie weiter. Ein wissenschaftlicher Beirat begleitet den Modellversuch „Digitale Schule 2020“¹¹.

KoMMBi – Konzept Münchner Medienbildung für medienkompetente Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Der Auftrag zur Durchführung einer Pilotierung des KoMMBi-Konzeptes¹² durch das Pädagogische Institut (PI) erfolgte aus dem Referat für Bildung und Sport

⁷ <https://www.medienfuehrerschein.bayern.de/> (letzter Zugriff am 07.05.2018)

⁸ http://www.stiftung-medienpaedagogik-bayern.de/?MAIN_ID=16&NAV_ID=74&SUBNAV_ID=32 (letzter Zugriff am 07.05.2018)

⁹ https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/info-dienst_2017_web.pdf (letzter Zugriff am 07.05.2018)

¹⁰ <http://bildungspakt-bayern.de/digitale-schule-2020/> (letzter Zugriff am 07.05.2018)

¹¹ <https://www.km.bayern.de/eltern/meldung/5061/modellversuch-digitale-schule-2020-startet.html> (letzter Zugriff am 07.05.2018)

¹² <http://www.kommbi.musin.de/> (letzter Zugriff am 07.05.2018)

(RBS) der Landeshauptstadt München. Die Pilotphase, an der 16 pädagogische Einrichtungen in München teilnehmen, läuft seit Dezember 2016 und endete im Juli 2018. Während der Pilotphase werden mindestens zwei Fachkräfte zu Medienpädagogik-Beauftragten (MPB) zertifiziert. Dabei lernen sie, mit Medien und ihren Inhalten umzugehen und sammeln durch praktisches Ausprobieren Medienerfahrungen, welche sie an die gesamte Einrichtung im Sinne einer Medienkompetenzentwicklung weitergeben. Zusätzliche führen die MPBs ein eigenes medienpädagogisches Projekt in ihrer Einrichtung durch und dokumentieren dieses.

Quellen

- 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung. Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland 2017.

- Medienkompetenzförderung von Kindern und Jugendlichen – Eine Bestandsaufnahme, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2013.
- Digitale Medien – Ambivalente Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums 2016.



CHRISTINA
BULLA

MEDIENPÄDAGOGIN DR. SENTA PFAFF-RÜDIGER IM INTERVIEW

„VORLEBEN IST WICHTIGER ALS VORLABERN“

Dr. Senta Pfaff-Rüdiger studierte Kommunikationswissenschaft und promovierte zum Thema „Lesemotivation und Lesestrategien“. Nach zehn Jahren in Forschung und Lehre am Institut für Kommunikationswissenschaft der LMU München hat sie sich als Medienpädagogin selbstständig gemacht.

Was bedeutet Medienkompetenz?

Medienkompetenz ist für mich ein wichtiger Begriff im aktuellen Zeitalter, aber ich finde, dass er ein bisschen überstrapaziert und vor allem in dem Sinne diskutiert wird, wie es im LehrplanPLUS steht, wie es an den Schulen umgesetzt wird. Dort ist es kompetenzorientiert, d.h. es gibt ein konkretes Ziel, das man erreichen kann. Und für mich ist es viel wichtiger, **Medienkompetenz als Prozess** zu sehen und zu schauen, wie ich die Kinder gut begleiten kann. Hier geht es um eine **erzieherische Frage** und eben nicht nur darum, dass wenn sie diese oder jene Kompetenz besitzen, alles gut ist. Gleichzeitig muss Medienkompetenz auch **dynamisch** sein, weil sich ständig so viel verändert. Das heißt, wenn wir jetzt ein konkretes Ziel definieren, dann können

wir sicher sein, dass wir in einem halben Jahr mit dem nächsten sozialen Netzwerk wieder neu anfangen müssen.

Ich habe da immer einen **bedürfnisorientierten Blick** drauf. Im Zuge einer Studie mit Claudia Riesmeyer, Kommunikationswissenschaftlerin an der Ludwig-Maximilians-Universität München, ist uns aufgefallen, dass Wissen alleine nicht reicht, sondern dass es oft an der Motivation und an den Bedürfnissen liegt, warum Jugendliche oder Kinder ihr Wissen, beispielsweise das Einstellen einer Privatsphäreinstellung nicht ins Handeln überführen. Wenn man Kindern und Jugendlichen etwas beibringen möchte, ist es immer wichtig ihren Bedürfnissen gerecht zu werden.

Wie können Eltern ihr Kind medienkompetent erziehen?

In erster Linie ist das **Begleiten** wichtig und das **genaue Hinschauen, Interesse zeigen, neugierig sein**. Damit meine ich nicht, dass man alles gemeinsam mit dem Kind machen muss, denn Kinder brauchen später auch ihren Freiraum. Aber sie müssen das Gefühl haben, dass man sich für das interessiert, was sie machen.

Anschlusskommunikation ist extrem wichtig! Je früher man damit anfängt, mit den Kindern über die Medien zu sprechen, desto einfacher ist es später, wenn die größeren Probleme auftreten und die Pubertät kommt. Es ist wichtig, die **Bedürfnisse wahrzunehmen und nicht den Medienkonsum abzuwerten**. Ich muss schauen, was dahinter steckt, z. B. warum mein Sohn so lange spielt. Oft können die Kinder das auch ganz gut ausdrücken, wenn man sich für sie interessiert. Zum anderen gilt – wie auch der Autor und Erziehungsexperte, Jan-Uwe Rogge, schon gesagt hat – „**Vorleben ist wichtiger als Vorlabern**“. Weil sich die Kinder von uns viel abschauen, z. B. die Smartphone-Nutzung. Wenn man als Erwachsener die ganze Zeit am Handy hängt, ist es für das Kind unverständlich, warum es selbst dies nicht darf.

Welches ist das beste digitale Medium, um langsam mit den Kindern den Einstieg in die digitale Welt zu üben? Die meisten werden wohl nach wie vor klassisch mit dem Fernsehen beginnen? Wie ist es mit Smartphone und Tablet?

Ich finde, man muss es gar nicht wirklich üben, denn die Technik haben die Kinder und Jugendlichen ganz schnell drauf. Das zeigt sich auch schön im Vergleich mit dem Großeltern, wenn der 10-Jährige das Smartphone sofort versteht. Da mache ich mir gar keine Sorgen.

Und ich halte nach wie vor die Lanze hoch fürs **Fernsehen**. Weil ich glaube, dass die Themen, die die Kinder mit diesem Medium verarbeiten, wichtig sind. Das wird auch in Zukunft so bleiben, auch wenn sich viel aufgrund der Flexibilität durch Streaming-Anbieter und Mediatheken verändern wird. Das „19 Uhr-Sandmännchen“ wird es wohl nicht mehr sein, aber die Faszination des Fernsehens, der Bilder und der Geschichten und die praktischen Tipps der Inhalte, das wird so schnell nicht weggehen.

Und es ist immer wichtig zu schauen, wie ich es selbst im Haushalt praktiziere. Wenn viel über das Tablet gemacht wird, dann kann das Kind natürlich auch übers Tablet eine Geschichte anschauen. Ich finde es sehr

wichtig, dass es **alltagsnah** ist und nicht nach dem Motto: Wir müssen unser Kind fit machen für die Digitalisierung und dann nehmen wir diese Lernspiele drauf und dann üben wir das jeden Tag. Weil üben muss man ja für die Schule schon genug.

Wichtig ist es, Kinder nicht künstlich davon wegzuhalten, sie aber auch nicht künstlich heranzuführen. **Jedes Medium bietet viele Chancen, Kinder in ihrer Entwicklung zu unterstützen.**

Ab wann kann ich meinem Kind das erste eigene Smartphone geben? Ist da die Grundschule noch zu früh?

Das kommt ganz aufs Kind an. Die wichtige Frage ist immer: Ist es **alt und reif genug**, die Verantwortung für das Gerät zu tragen? Da sollte man sich überlegen, ob es vielleicht nur darum geht, dass ich als Mutter oder Vater mein eigenes Sicherheitsbedürfnis befriedige. Das sollte nicht der Grund sein, warum ich es meinem Kind gebe.

Ich kenne genug Kinder in der 5. Klasse, die ihre Eltern gebeten haben, ihnen das Gerät wieder wegzunehmen, oder auch die Eltern als „Ausrede“ benutzt haben, wenn es ihnen zu viel wurde. Diese zahllosen WhatsApp-Nachrichten oder Handyspiele, das ist manchen zu viel, damit können sie noch gar nicht umgehen. Manchmal hilft es auch, wenn die Eltern ihnen ein Zeitlimit geben, das können sie dann so an die Freunde weitergeben als Begründung, warum sie jetzt nicht antworten oder spielen.

Ich sehe aber auch, dass das an Grundschulen zunimmt. Ich war an einer Schule, wo mehr als die Hälfte der Kinder einer 3. Klasse ein Handy hatte. Man muss sich darüber bewusst sein, warum sie ein Handy haben: Ist es die WhatsApp-Geschichte, die viel Druck macht und durch die Streitereien losgehen können, oder geht es um die Familienorganisation, z. B. bei Alleinerziehenden? Wenn ich so mit meinem Kind in Kontakt bleiben kann, um ihm zu sagen, dass ich länger arbeiten muss, dann reicht vielleicht auch ein Taschenhandy.

Zur Frage, ob heutzutage alles digital sein muss: Echtes Buch oder E-Book?

Es gibt bestimmte Kinder, die sehr von Technik fasziniert sind, Jungs und Mädchen gleichermaßen. Diese kann ich manchmal **durch die Technik auch zum Buch locken**. Und dann gibt es die Vielleser, die so viel lesen, dass einem irgendwann der Platz im Bücherregal ausgeht, da macht ein E-Book auch Sinn.

Beim Vorlesen ist ein E-Book allerdings schwierig, weil ja nicht ersichtlich ist, was gerade gelesen wird. Gerade **Jungs brauchen lesende Väter als Vorbilder**.

Wenn sie nur das digitale Gerät sehen, dann sehen sie nicht, was genau die Väter da machen. Das ist bei der Zeitung anders, oder beim richtigen Buch. Ich sage nicht, dass wir alle beim Papier bleiben müssen, aber wir müssen dann mehr mit den Kindern ins Gespräch gehen und ihnen sagen, was wir gerade lesen: „Ich lese gerade einen spannenden Artikel, der ist aus der Süddeutschen Zeitung, den habe ich hier gerade auf dem Tablet.“

Wie lange sollten denn Kleinkinder bis drei Jahre am Tablet / vor dem Fernseher sitzen?

Wichtig ist es hier zu wissen, dass Kinder **Inhalte in kleinen Episoden verarbeiten**, so wie wir das von der „Sendung mit der Maus“ kennen. Das ist genau das, was sie in kleinen Happen verarbeiten können. Wenn man den Fernseher ausschaltet und dann das Geschrei losgeht, dann ist der Zeitpunkt schon erreicht, an dem sie es nicht mehr verarbeiten können und dann werden sie „wuschig“. Das ist natürlich bei jedem Kind anders. Aber grundsätzlich würde ich sagen: **maximal eine Sendung, also etwa 20 Minuten**. Wichtig ist es zu wissen, dass sie erst mit der Entwicklung der Sprache (ab ca. zwei Jahren), die Inhalte verstehen und dem Gesehenen Sinn verleihen können.

Ab drei Jahren können sie die Bezüge zur Lebenswelt herstellen und ab da können sie viel mehr daraus mitnehmen. Vorher können sie zwar schon mitschauen, nehmen aber die Inhalte gar nicht so wahr. Die ganz Kleinen gehen deshalb oft wieder weg, wenn es ihnen langweilig wird.

Es gibt noch diese ganz alten Regeln, dass Kinder unter drei Jahren am besten gar nicht schauen sollen, das haben die Medienpädagogen aber auch schon etwas abgemildert, um es dem veränderten (Familien)-Alltag anzupassen. **Fernsehen unter drei Jahren ist okay, aber nur begleitet und auch nur kurz.**

Und **zwischen drei und fünf Jahren nur eine kurze Sendung, im Grundschulalter dann bis zu zwei Sendungen**. Aber bei den Zeiten ist es wichtig, dass die Nutzungszeiten aller elektronischen Medien miteinander abgestimmt werden. Mit älteren Kindern kann auch ein Zeit-Budget vereinbart werden, und es kann selbst bestimmen, mit welchem Gerät es schauen oder spielen will. Dafür bleibt dann eben weniger Zeit für ein anderes Gerät.

Mit dem **Computerspielen** ist es so eine Sache, da lassen sich Zeiten oft nicht richtig durchsetzen, weil oft das Spiel an einer bestimmten Stelle nicht gestoppt werden kann, weil der Spielstand zum Beispiel nicht gespeichert wird, wenn das Level nicht erreicht wird. Da ist es dann wichtiger, tatsächlich auf die **Inhalte** zu gehen. Eltern haben zwei Stellschrauben, um die Mediennutzung der Kinder zu regulieren: **Zeit und Inhalt**. Und das ist heutzutage auch beim Fernsehen immer schwieriger, weil es viel flexibler geworden ist.

Das Kinderprogramm im Fernsehen interessiert mich nicht. Mein Kind möchte immer wieder dieselbe Folge sehen, die kenn ich jetzt schon auswendig. Muss ich trotzdem mit dabei sein und zuschauen?

Heute muss man tatsächlich viel situativ entscheiden, weil alles sehr flexibel geworden ist. **Für das Kind ist es was Schönes, wenn man mitschaut**. Selbst, wenn man die Inhalte schon kennt. Dabei geht es viel um **körperliche Nähe**. Wenn Kinder etwas beschäftigt, dann thematisieren sie das direkt in diesem Moment, oder es kommt später, wenn sie länger darüber nachgedacht haben. Deshalb ist es schon wichtig, dass man als Ansprechpartner da ist.

Und es stellt sich die Frage, was Fernsehen für mich ist: Ist es der Babysitter? Oder ist es etwas, bei dem ich Familienzeit verbringen kann? Das geht mit dem Fernsehen natürlich besser als mit dem Handy, da dort der Bildschirm kleiner ist.

Bei uns daheim dürfen die Kinder nur am Wochenende fernsehen, bei anderen Freunden gibt es solche Regeln nicht, da dürfen die Kinder jeden Tag fernsehen oder am Tablet spielen. Ich finde das nicht in Ordnung, kann mich aber schlecht in die Erziehung der anderen Eltern einmischen. Was kann ich tun?

Es ist gut für die **Werte der eigenen Familie** zu sehen, dass es bei anderen eben anders läuft. Kinder müssen lernen, dass es Situationen gibt, da ist es eben nicht so, wie zu Hause. Das ist natürlich für mich als Elternteil schlecht, weil ich dann argumentieren muss, warum wir das jetzt nicht anschauen und die anderen es aber anschauen dürfen. Aber gleichzeitig ist es eben auch eine Möglichkeit, meinem Kind meine Werte mitzugeben. Da muss man den Mut haben, ehrlich zu sein, weil Kinder auch an einer ehrlichen Antwort interessiert sind.

Ich bin in den sozialen Netzwerken, in denen meine Kinder sind (Snapchat, Instagram, Musical.ly oder YouTube), nicht angemeldet und kenne mich auch überhaupt nicht mehr aus. Wie kann ich mein Kind trotzdem beschützen?

Aktiv sein muss ich nicht, ich sollte mich aber anmelden. Nicht um mein Kind zu kontrollieren, sondern damit ich es mir einfach einmal angeschaut habe, was dort passiert, damit ich die ganzen Instagram-Fitness-Körperbilder auch mal gesehen habe und weiß, in welcher Eindrücklichkeit das dort passiert. Oft ist die Altersangabe ein Richtwert, aber meistens macht es Sinn, Kinder nicht vorher darauf zu lassen. Ich hatte das im Bekanntenkreis, wo eine Achtjährige, nachdem sie mit der älteren Cousine auf Instagram Bilder mit Thigh Gap (dt. Oberschenkellücke, Anm. der Redaktion) angeschaut hat, aufgehört hat zu essen, weil sie dachte, sie sei zu dick, was sie natürlich nicht war. Kinder sind sehr sensibel, nicht nur die Mädchen, sondern auch die Jungen. Und da kann man überlegen, was man seinem Kind ersparen möchte.

Also anmelden ja, befreunden auch?

Das würde ich tatsächlich nicht machen. Deswegen sind die Kinder ja alle nicht mehr auf Facebook, weil sie nicht sehen wollen, was die Eltern posten. Das war ja schon immer wichtig für die Jugend, dass man einen elternfreien Raum für sich hat. Deshalb ist es wichtig, sie vorher mit dem „Handwerkszeug“ auszustatten, dass sie sich dort sicher bewegen können. Also ein **Grundwissen zum Thema Datenschutz** mitzugeben, dass sie wissen, was gepostet werden kann und was nicht. Auch zum Thema „**Mobbing**“ aufzuklären. Diese Einführung mit dem Handy müssen Eltern ja nicht unbedingt selber machen. Falls man sich selbst nicht so gut auskennt, dann kann man gerne Verwandte oder Freunde mit ins Boot holen.

Wir als Eltern sind beruflich bedingt sehr oft am Laptop / Tablet / Smartphone. Unserem Kind erlauben wir aber maximal eine Stunde täglich am Smartphone bzw. Tablet. Wie schaffen wir es, unserem Kind trotzdem ein gutes Vorbild in Sachen Mediennutzung zu sein?

Selbstreflexion ist wichtig. Es gibt verschiedenen Möglichkeiten mit der ganzen Familie zu überlegen, wie lange man selbst und wie lange die Kinder am Handy sind. Wichtig ist es auch, feste Familienzeiten einzuhalten, wo das Handy einfach nicht dabei ist, beim Essen beispielsweise. Man soll sich gut überlegen, wann das

Handy denn wirklich gebraucht wird, und wann es nur ein Zeitvertreib ist. Wenn es einem selbst hilft, dann kann man auch eine Art „**Handygarage**“ einführen, wo die Handys alle für eine bestimmte Zeit geparkt werden. Dann sind sie auch **aus dem Blickfeld**. Das ist auch wichtig bei kleinen Kindern: Wenn das Tablet da ist, dann ist es automatisch auch interessant, wenn es nicht gesehen wird, ist es weniger interessant.

Ich glaube, mein Kind ist handysüchtig! Wenn es daheim ist, ist es mit dem Smartphone verwachsen. Es sagt aber, dass alle Freunde ständig am Handy sind. Das muss so sein, sonst wird man ausgegrenzt. Was kann ich tun?

In der Pubertät werden die sozialen Grundbedürfnisse nach **Autonomie, Kompetenz und sozialer Integration** immer stärker. In der Peergroup liegt der Fokus auf den **sozialen Bedürfnissen**. In der Schule fehlt oft die Zeit, sich zu unterhalten, das wird dann am Nachmittag nachgeholt. Ich kann als Eltern anbieten, mein Kind zu den Freunden zu fahren, da ist das Handy dann weniger interessant. Süchtig wird ein Kind, wenn sie / er eines der Grundbedürfnisse nur noch mit diesem einen Medium erfüllen kann. Wenn ich weiß, dass mein Kind das starke Bedürfnis nach sozialer Integration hat, also Teil einer Gruppe zu sein, dann würde ich gemeinsam überlegen, wie sich das Bedürfnis auch anders erfüllen lässt.

Das Interview mit Dr. Senta Pfaff-Rüdiger führte Christine Bulla.

Das vollständige Interview ist auf EiN abrufbar, hier (www.elternimnetz.de/kinder/erziehungsfragen/medien/medienpaedagogin-interview.php) lesen Sie weitere Artikel aus dem Bereich „Medien“.

RECHTE HABEN – RECHTE KRIEGEN



Unter dem Titel „Rechte haben – Recht kriegen. Ein Ratgeberhandbuch für Jugendliche in Erziehungshilfen“ geben die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAG Landesjugendämter) und die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) die dritte überarbeitete Auflage des mittlerweile zum Standardwerk avancierten Jugendratgebers zum Thema Kinderrechte heraus.

Zielgruppe des Buches sind insbesondere ältere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die eine Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt erhalten bzw. bei welchen eine solche Hilfe geplant ist. Weitere Adressaten sind Fachkräfte im Feld der Hilfen zur Erziehung und Schulen sowie Studierende der Sozialpädagogik und Erwachsene, die sich über die Rechte von Kindern und Jugendlichen informieren möchten.

Bei dem Ratgeber handelt es sich um ein praktisch angelegtes, jugendgerechtes Nachschlagewerk, das eine Einführung in die Hilfen zur Erziehung mit der Beschreibung der zugehörigen Kinderrechte verknüpft und dabei stets den Bezug zur Lebenswelt der jungen Menschen im Blick behält.

Einleitend widmet sich das Handbuch allgemeinen Themen des Jugendalters wie z. B. Schule, Sexualität, Regeln in der Familie.

Der inhaltliche Schwerpunkt des Werks liegt auf der Erklärung des Systems der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII und der Vorstellung der einzelnen Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfearten. Praxisnah und leicht verständlich werden das Vorgehen der einzelnen Beteiligten, der Ablauf und die Verantwortlichkeiten im Hilfeprozess beschrieben. Einen besonderen Stellenwert erhalten dabei die Erläuterung der zugehörigen Rechte der jungen Menschen und die Beantwortung charakteristischer Fragestellungen im Kontext der Hilfeebringung. Ergänzend werden die jeweiligen rechtlichen Bezüge benannt und Hinweise zu weiterführenden Informationen zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus greift der Ratgeber Beteiligungs- und Beschwerderechte an konkreten Beispielen des erzieherischen Alltags auf (z. B. Datenschutz, Taschengeld, Telefongeheimnis). Damit liefert das Buch einen praktischen Ansatzpunkt zur Auseinandersetzung mit dem Spannungsfeld zwischen der Wahrung der Persönlichkeitsrechte der jungen Menschen auf der einen Seite und der Gewährleistung des erzieherischen Auftrags der Personensorgeberechtigten und Fachkräfte auf der anderen Seite.

Neben Informationen zum Thema Sorgerecht und den damit verbundenen Auswirkungen auf die betroffenen jungen Menschen und einem Exkurs zur „Unterstützung im Strafverfahren“ enthält der Ratgeber zudem eine Auflistung mit „Unterstützungsadressen für Kinder und Jugendliche“. Eine thematische Orientierung und ein Stichwortverzeichnis erleichtern die schnelle Auffindbarkeit einzelner Themenbereiche.

Fazit:

Das Ratgeberhandbuch leistet auf gut 200 Seiten einen wichtigen Beitrag zur Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderrechte im Kontext erzieherischer Hilfen. Es greift lebensweltbezogene Frage- und Problemstellungen auf und liefert auf jugendgerechte Weise ausführliche und differenzierte Informationen zu einem komplexen Hilfesystem. Der stets zugewandte, wertschätzende und motivierende Tenor des Buches betont die Zielsetzung, einen fairen Dialog zwischen jungen Menschen und Fachkräften bzw. Personensorgeberechtigten zu fördern.

Die mittlerweile 3. Auflage des Handbuches zeigt die hohe Nachfrage an dem Ratgeber und betont die Bedeutung einer differenzierten Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderrechte in den erzieherischen Hilfen und den damit verbundenen Informationsbedarf – von jungen Menschen und von Fachkräften gleichermaßen.

Insbesondere für diese Zielgruppen bietet das Ratgeberhandbuch eine praxisnahe Nachschlagemöglichkeit und empfehlenswerte Lektüre.

Rechte haben – Recht kriegen

Ein Ratgeberhandbuch für Jugendliche in Erziehungshilfen

Beltz Juventa, Weinheim, 3. Auflage 2018

ISBN: 978-3-7799-3881-1

ISSN: 978-3-7799-5020-2-E-Book (PDF)



STEFANIE
ZEH-HAUSWALD

PUBLIKATIONEN DES ZBFS-BLJA

FORTBILDUNGSPROGRAMM 2019



Pünktlich zum neuen Fortbildungsjahr ist das Fortbildungsprogramm ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt 2019 erschienen. Das Programm wurde inzwischen an alle bayerischen Jugendämter, Freien Träger, Beratungsstellen und die Fachstellen der Jugendsozialarbeit (JaS)- und die Koordinierenden Kinderschutzzstellen (KoKi) - Netzwerk frühe Kindheit verschickt.

Bitte beachten Sie, dass wir in diesem Jahr das Anmeldeverfahren geändert haben. Sie finden die Anmeldeformulare nur noch online entweder über den QR-Code oder online unter www.blja.bayern.de/fortbildung/anmeldung/index.php.



Ferner zu beachten ist, dass es für die allgemeine-Kurse, die JaS- und KoKi-Fortbildungen unterschiedliche Anmeldeformulare und -fristen gibt.

PERSONALIA

BAYERISCHE JUGENDÄMTER

Das **Kreisjugendamt Rosenheim** ist im Juli 2018 umgezogen. Die neue Adresse lautet:
Kreisjugendamt Rosenheim
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim
Telefon: 08031 392-2301 oder -2340
Telefax: 08031 392-9093

LANDESJUGENDAMT

Stefan Rösler, Leiter der „Regionalen Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder in Bayern“ und der Bayerischen Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“, hat das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt zum 01.08.2018 verlassen. Seine Nachfolge in der Bayerischen Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ hat **Esen Akmese** angetreten.

Ingvelde Theisen hat die Leitung der „Regionalen Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder in Bayern“ übernommen.

Sarah Bauer, geborene Neumann, ist von der „Regionalen Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heim-

kinder in Bayern“ zur Bayerischen Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ gewechselt.

Die beiden Mitarbeiterinnen **Teresa Zeckau** und **Dana Rudolph** sind seit Anfang bzw. Ende August in Elternzeit.

Klaus Müller wurde mit Wirkung vom 01.08.2018 zum Regierungsrat befördert.

Veronika Pahnke hat das ZBFS – Landesjugendamt zum 01.10.2018 verlassen.

ZU GUTER LETZT

„Die Demokratie beruht auf der Freiheit des Gewissens, auf der Freiheit der Rede und auf der Klugheit, keine der beiden in Anspruch zu nehmen.“
Mark Twain



Zentrum Bayern
Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt



**Wollen Sie mehr über die Arbeit der
Bayerischen Staatsregierung erfahren?**

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wenn Sie diesen Code mit der QR-Scanner-App Ihres Smartphones scannen, werden Sie direkt zur Internetseite **www.blja.bayern.de** geleitet.
(Kosten abhängig vom Netzbetreiber)

IMPRESSUM

Herausgeber: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (BLJA)
Marsstrasse 46, 80335 München, Telefon 089 1261-04, Fax 089 1261-2280, poststelle-blja@zbfs.bayern.de
www.blja.bayern.de

Postanschrift: Postfach 400260, 80702 München

V.i.S.d.P. Hans Reinfelder | **Redaktion** Renate Eder-Chaaban, Renate Hofmeister

Bezugsbedingungen: Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamtes kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Die Abonnenten erhalten zusätzlich das aktuelle Fortbildungsprogramm des Landesjugendamtes. Das Mitteilungsblatt erscheint 4 x im Jahr, das Jahresabonnement kostet € 18,- incl. Portokosten, die Einzelausgabe € 4,- zuzüglich Portokosten. Das Abonnement wird für ein Jahr abgeschlossen. Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch für ein Jahr. Bezug über das Bayerische Landesjugendamt gegen Rechnung.

Gesamtherstellung: Computer Print, Hochstrasse 11, 82024 Taufkirchen, E-Mail: info@computerprint.de, www.computerprint.de
Druck auf umweltzertifiziertem Papier (FSC), klimaneutral und alkoholreduziert gedruckt.

ISSN 1430-1237,
Stand: September 2018